

# Verzeichniß

der vom

Steiermärkischen Landtage

gefaßten

## Beschlüsse.

---

Vierte Landtagsperiode.

VII. Session.



# Vierte Landtagsperiode.

## VII. Session.

### Beschlüsse.

#### 1. Sitzung am 5. April 1877.

1.

Der Landtag beschließt:

Die Wahl des Herrn Ludwig Kranz als Abgeordneten der Grazer Handels- und Gewerbekammer wird als gültig anerkannt.

Agnoscirung der Wahl des Ludwig Kranz als Abgeordneten der Grazer Handels- und Gewerbekammer.

2.

Der Landtag beschließt:

Die Wahl des Herrn Dr. Karl Hiebaum als Abgeordneten für die Städte und Märkte des Wahlbezirktes Judenburg wird als gültig anerkannt.

Agnoscirung der Wahl des Dr. Karl Hiebaum als Abgeordneten für die Städte und Märkte des Wahlbezirktes Judenburg.

#### 2. Sitzung am 6. April 1877.

3.

Der Landtag beschließt:

Die Zufahrtsstraße vom Bahnhofe Feldbach bis zur Einmündung in die durch den Markt Feldbach führende Bezirksstraße wird in die I. Classe erhoben.

Erhebung der Zufahrtsstraße vom Bahnhofe Feldbach in die I. Classe.

4.

Der Landtag beschließt:

Die Abtretung einer Grundfläche von 62-21 □ Metern von der zum landsh. Lobelbade gehörigen Waldparzelle K.-Nr. 1 der Gemeinde Oberpremsstätten an die Eheleute Mathias und Theresia Fausner und beauftragt den Landes-Ausschuß zur Einholung der nach § 20 der Landesordnung erforderlichen kaiserlichen Genehmigung.

Abtretung der landsh. Waldparzelle K.-Nr. 1 in der Gemeinde Oberpremsstätten.

#### 3. Sitzung am 9. April 1877.

5.

Der Landtag beschließt:

Zur Bestreitung der Bezirks-Erfordernisse einschließlich des Zuschusses zum Landes-Schulfonde wird der Bezirks-Vertretung Stainz die Einhebung einer 43percentigen Bezirks-Umlage auf die gesammte directe Steuer des Bezirktes pro 1878 bewilliget.

Bewilligung zur Einhebung einer 43%igen Bezirksumlage durch die Bezirksvertretung Stainz.

6.

Bewilligung zur Einhebung eines 40%igen Zuschlages zu den gesammten directen Steuern des Bezirkes Sibiswald durch die Bezirksvertretung Sibiswald.

Der Landtag beschließt:

Der Bezirksvertretung Sibiswald wird zur Bestreitung der durch die Einkünfte aus dem eigenen Stammvermögen nicht bedeckten Ausgaben pro 1877 zur Einhebung eines 40%igen Zuschlages zu den gesammten directen Steuern dieses Bezirkes, und zwar mit Einrechnung des derselben bereits durch den steierm. Landes-Ausschuß mit dem Erlasse vom 18. Februar 1877, Z. 1114, bewilligten 35%igen Zuschlages, die Bewilligung ertheilt.

7.

Bewilligung zur Einhebung eines 60%igen Zuschlages zu den gesammten directen Steuern des Bezirkes Birkfeld durch die Bezirksvertretung Birkfeld.

Der Landtag beschließt:

Der Bezirksvertretung Birkfeld wird zur Bestreitung der durch die Einkünfte aus dem eigenen Stammvermögen nicht bedeckten Ausgaben pro 1877 zur Einhebung eines 60%igen Zuschlages zu den gesammten directen Steuern dieses Bezirkes, und zwar mit Einrechnung des demselben bereits durch den steierm. Landes-Ausschuß mit dem Erlasse vom 8. März 1877, Z. 3047, bewilligten 35%igen Zuschlages die Bewilligung ertheilt.

8.

Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband.

Der Landtag beschließt:

Den Gemeinden Mooskirchen, Fehring, Stallhofen, Zeltweg und Kalchberg wird zur Einhebung einer in die Gemeindecasse fließenden Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband die Bewilligung ertheilt, u. z.: Der Gemeinde Mooskirchen im Gerichtsbezirke Voitsberg im Betrage bis zu 20 fl.; den Gemeinden: Fehring im gleichnamigen Gerichtsbezirke, Stallhofen im Gerichtsbezirke Voitsberg, Zeltweg, im Gerichtsbezirke Judenburg und Kalchberg im Gerichtsbezirke Voitsberg, jeder derselben im Betrage bis zu 10 fl.

9.

Gewährung eines Beitrages von 300 fl. an die Ortschaft Lunzendorf zur Vollendung der Ennsufer-schutzbauten.

Der Landtag beschließt:

Der Ortschaft Lunzendorf in der Ortsgemeinde Michaelerberg wird im Wege eines Nachtragscredits für das Jahr 1877 ein Beitrag von 300 fl. aus dem Landes-fonde zur Vollendung der dortigen Enns-Uferschutzbauten nach Anleitung des Bauleiters der Ennsregulirung gewährt.

#### 4. Sitzung am 11. April 1877.

10.

Nachricht der von der Gemeinde Wernsee an den Landesfond zu zahlenden Summe von 752 fl. 8 kr.

Der Landtag beschließt:

Der Gemeinde Wernsee wird der aus den in den Jahren 1869 bis 1871 geführten Murregulirungsbauten herrührende Rückersatz eines Betrages von 752 fl. 8 kr. an den Landesfond nachgesehen.

11.

Nachträgliche Anweisung von 1000 fl. zur Unterstützung des activen Lehrpersonales.

Der Landtag beschließt:

Dem k. k. Landes-Schulrathe wird zur Unterstützung des activen Lehrpersonales an Volksschulen für 1877 ein Betrag von 1000 fl. im Sinne des § 9 lit. d des Landesgesetzes vom 5. Juni 1876, Z. 24, nachträglich angewiesen.

## 12.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Gemeindevertretungen von Engelsdorf, Liebenau, Neudorf und Thondorf um Reassumirung der zum Zwecke der Beitragsleistung zu den Murregulirungskosten vorgenommenen Erhebungen und Einschätzungen wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, den Petenten zu bedeuten, daß sich der Landtag in der vorliegenden Frage nicht für competent hält.

Petition der Gemeinde-Vertretungen von Engelsdorf, Liebenau, Neudorf und Thondorf.

## 5. Sitzung am 13. April 1877.

## 13.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird im Sinne des § 47 lit. h alinea 4 der Gemeinde-Ordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. Dezember 1869 pro 1877 ermächtigt, einer vom Gemeinderathe beschlossenen Veräußerung eines Gemeindevermögens oder Gemeindegutes im Werthe von 25000 bis 50000 fl. die Genehmigung zu ertheilen.

Ermächtigung des Landes-Ausschusses zur Genehmigung einer vom Gemeinderathe der Stadt Graz beschlossenen Veräußerung eines Gemeindevermögens.

## 14.

Der Landtag beschließt das Gesetz, betreffend die hereinbringung von Geldforderungen gegen Bezirke und Gemeinden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Wer gegen einen Bezirk oder gegen eine Gemeinde eine durch einen rechtskräftigen Spruch der competenten administrativen oder Gerichtsbehörde oder durch einen gerichtlichen Vergleich anerkannte fällige Geldforderung hat, kann die Hilfe des Landes-Ausschusses anrufen, welcher berechtigt ist, im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei für den zahlungspflichtigen Bezirk, beziehungsweise für die zahlungspflichtige Gemeinde Umlagen mittelst eines entsprechenden Zuschlages zu den directen oder indirecten Steuern anzuordnen oder zu erhöhen und die Einhebung derselben durch die hiezu gesetzlich berufenen Organe für Rechnung des Gläubigers zu verlangen.

In derlei Fällen ist die zur Einhebung solcher Umlagen sonst gesetzlich nothwendige höhere Genehmigung nicht erforderlich.

Artikel II. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Minister des Innern und der Finanzminister beauftragt.

Gesetz, betreffend die hereinbringung von Geldforderungen gegen Bezirke und Gemeinden.

## 15.

Der Landtag beschließt:

Der Stadtgemeinde Rann im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Bestreitung ihrer Gemeindebedürfnisse die Einhebung einer fixen Gebühr von Einem Gulden von jedem Hektoliter des in das Gemeindegebiet eingeführten und daselbst verbrauchten Bieres auf die Dauer von drei Jahren — 1878, 1879 und 1880 — bewilliget.

Bewilligung zu der Einhebung einer Bieraufgabe.

## 16.

Der Landtag beschließt:

Der Gemeinde Eisenerz werden zu den bereits von der dortigen Bezirksvertretung genehmigten 60%igen Umlage noch 20, zusammen 80 Procent, und der Gemeinde Radmer zu den von derselben Bezirksvertretung bereits gewährten 60 noch 40, zusammen daher 100 Procent bewilliget.

Bewilligung zur Einhebung erhöhter Umlagen, ertheilt den Gemeinden Eisenerz und Radmer.

17.

Petition des Bezirks-Ausschusses Feldbach.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Bezirks-Ausschusses Feldbach um Erhebung der Straße von Feldbach nach Gnas in die I. Classe wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung überwiesen.

18.

Petition des Dr. Waldhäusl.

Der Landtag beschließt:

Die Petition bezüglich Constituirung einer Curgemeinde Tobelbad wird abgewiesen.

## 6. Sitzung am 14. April 1877.

19.

Ermächtigung zum Ankauf der Villa Hygiea in Neuhaus.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, die Villa Hygiea in Neuhaus, Urb.-Nr. 2<sup>3</sup>/<sub>4</sub> ad Neuhaus sammt dem vorhandenen und am 25. März 1877 vom Director Paal auf aufgenommenen Inventare um den Preis von 30.000 fl. für den Landesfond anzukaufen, und derselbe wird ermächtigt, diesen Kaufschilling pro 30.000 fl. im Wege einer Creditoperation aufzubringen.

20.

Bewilligung an Franz Schuscha zur Einhebung von Mauthgebühren auf der Greis-Sachsenfelder Straße.

Der Landtag beschließt:

1. Dem Franz Schuscha, Realitäten- und Bergwerksbesitzer zu Greis, wird das Recht zur Einhebung von Mauthgebühren an der Greiser Sannbrücke für Benützung dieser Brücke und der Greis-Sachsenfelder Straße nach dem folgenden Tarife auf die Dauer von sechs Jahren verliehen, und zwar:

a) Brückenmauth:

für jeden Fußgeher . . . . .	2 fr.
„ 1 Stück Triebvieh . . . . .	5 „
„ 1 „ Zugvieh . . . . .	6 „

b) Straßenmauth für jedes Stück Zugvieh . . . . . 6 „

2. Bei dieser Mauth haben die rücksichtlich der Mauthbefreiungen bestehenden allgemeinen Vorschriften zu gelten.

3. Der Mauthberechtigte ist verpflichtet, die bemautheten Objecte im guten Zustande zu erhalten und über die dießfälligen Einnahmen und Ausgaben der k. k. Bezirks-Hauptmannschaft Gills jährlich Rechnung zu legen.

4. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, für diese Beschlüsse gemäß dem Landesgesetze vom 17. Dezember 1874 die allerhöchste Genehmigung einzuholen.

21.

Bewilligung zur Einhebung einer Auflage auf Hunde, ertheilt den Gemeinden Oberwölz, Lichtenwald und Fehring und der Ortsgemeinde Zeltweg.

Der Landtag beschließt:

1. Den Gemeinden Oberwölz, Lichtenwald und Fehring in den gleichnamigen Gerichtsbezirken, dann der Ortsgemeinde Zeltweg im Gerichtsbezirke Judenburg, wird die Bewilligung zur Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden, welche zu Lichtenwald im Marktgebiete, in den übrigen drei Ortsgemeinden aber innerhalb ihres Bereiches gehalten werden, in der Art ertheilt, daß diese Auflage jährlich zwei Gulden für jeden Hund zu betragen und in Lichtenwald in die Marktcasse, in den Ortsgemeinden Oberwölz, Fehring und Zeltweg aber in die Gemeindecasse zu fließen hat.

2. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung, sowie über die Befreiung von der Auflage in einzelnen Fällen werden der Gemeindevertretung überlassen.

## 22.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Deutschfeistritz im Gerichtsbezirke Frohnleiten wird die Bewilligung zur Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden, welche innerhalb ihres Gebietes gehalten werden, in der Art ertheilt, daß diese Auflage jährlich 1 fl. 50 kr. für jeden Hund zu betragen und in die Gemeindecasse zu fließen hat.

Bewilligung zur Einhebung einer Auflage auf Hunde, ertheilt der Ortsgemeinde Deutschfeistritz.

2. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung, sowie über die Befreiung von der Gebühr in einzelnen Fällen werden der Gemeindevertretung überlassen.

## 23.

Der Landtag beschließt:

Die Einhebung von Auflagen auf das im Gemeindegebiete verbrauchte Bier wird den Gemeinden des Gerichtsbezirkes Auffsee, und zwar:

Bewilligung an sechs Gemeinden des Gerichtsbezirkes Auffsee zur Einhebung einer Bierauflage.

Straßen mit dreißig Kreuzern,

Reitern mit fünfundzwanzig Kreuzern,

Grundlsee mit vierundzwanzig Kreuzern,

Altauffsee mit dreißig Kreuzern,

Pichl mit zweiundzwanzig einhalb Kreuzern und

Mitterndorf mit dreißig Kreuzern

von jedem Hektoliter auf das Jahr 1877 bewilliget.

## 24.

Der Landtag beschließt:

I. Es sei eine Straße von Passail durch die Weizklamm nach Weiz nach dem von dem landsh. Bauamte verfaßten Projecte, dormalen jedoch nur in den drei ersten Sectionen auszuführen und vom Bezirke Weiz gemäß dem Beschlusse der Bezirksvertretung vom 28. September 1876 als Bezirksstraße II. Classe zu übernehmen.

Straße von Passail durch die Weizklamm.

II. Zu dieser Straßenherstellung, für welche die Kosten der Section I veranschlagt sind auf 3700 fl., der II. Section auf 27.000 fl., der III. Section auf 55.300 fl., haben beizutragen:

a) Die Gemeinde Passail in Folge des nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes § 75 gefaßten Beschlusses vom 6. Jänner 1874 und der rechtsverbindlichen Erklärung vom 20. Juli 1876 durch unentgeltliche Herstellung der Section I nach dem bauamtlichen Operate einschließlich der Grundeinlösung;

b) zu den hiernach für die Sectionen II und III verbleibenden Kosten im Gesamtbetrage von 82.300 fl. haben ferner beizutragen:

1. Die Bezirksvertretung Weiz zufolge ihres Beschlusses vom 28. September 1876 30.000 fl. aus der Bezirkscaße und in Folge des Ergebnisses einer zu obigem Zwecke eingeleiteten Subscription durch von 112 Bewohnern von Weiz ausgestellte und beim Bezirks-Ausschusse Weiz erliegende rechtsverbindliche Erklärungen zugesicherte Beiträge im Gesamtbetrage von 4452 fl.

2. Die Gemeinde Kramersdorf zufolge Beschlusses vom 1. August 1876 und Erklärung vom 20. August 1876 durch unentgeltliche Uebernahme der Grundablösung und unentgeltliche Ueberlassung ihrer Steinbrüche.

3. Die Gemeinde Hausenreith zufolge Beschlusses und Erklärung vom 25. August 1876 baar 50 fl.

4. Die Gemeinde Kathrein zufolge Beschlusses und Erklärung vom 13. August 1876 durch Ausbau einer Strecke von 300 Metern in der III. und von 200 Metern in der II. Section auf Kosten der Gemeinde und unentgeltliche Abtretung des Straßengrundes und Ueberlassung der Steinbrüche.
5. Die Gemeinde Tober laut Beschlusses vom 21. August und Erklärung vom 6. September 1876 in Baarem 120 fl.
6. Die Gemeinde Fladnitz laut Beschlusses vom 20. August und Erklärung vom 4. September 1876 in Baarem 100 fl.
7. Die Gemeinde Hochenau laut Beschlusses und Erklärung vom 26. September 1876 in Baarem 220 fl.
8. Die Gemeinde Naas in Folge Beschlusses und Erklärung vom 10. August 1876 durch unentgeltliche Grundabtretung.  
Zusammen in Baarem 34.942 fl.

III. Der durch die bereits erzielten und noch zu erzielenden Naturalleistungen und baaren Beiträge nicht bedeckte Rest der Baukosten, welche für die II. und III. Section die präliminirte Summe von 82.300 Gulden im Ganzen in keinem Falle überschreiten dürfen, wird von dem Landesfonde bestritten.

IV. Der Bau in drei Sectionen wird unter Leitung des landschaftl. Bauamtes, und in der II. und III. Section in der Regie des Landes ausgeführt.

V. Der Bezirks-Ausschuß Weiz hat die von den Gemeinden und den Privat-Subscribenten zugesicherten, nach dem Abschlusse der Subscription dem Landes-Ausschusse nachzuweisenden Beträge in den von diesen angebotenen Terminen, jedenfalls aber im Laufe der Jahre 1877 und 1878 einzubringen und an den Landesfond abzuführen. Von dem zugesicherten Betrage des Bezirkes Weiz per 30.000 Gulden sind 10.000 fl. bis längstens 31. December 1877 an den Landesfond abzuführen, bezüglich des Restes von 20.000 fl. wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, dem Bezirke Weiz angemessene Zahlungsrufen zu gewähren.

VI. Der Landes-Ausschuß hat im Wege des Bezirks-Ausschusses Weiz dafür zu sorgen, daß die von der Gemeinde Passail unentgeltlich übernommene Herstellung der I. Straßenbau-Section, sowie die von der Gemeinde Naas in der IV. Section übernommene Herstellung des vorderhand zu belassenden Gemeindeweges in gut fahrbaren Zustand, in Uebereinstimmung mit dem Baufortschritte der II. und III. Section zur Vollendung gelangen.

25.

Erklärung zur Bezirksstraße  
I. Classe.

Der Landtag beschließt:

Die Straße von Graz über Hausmannstätten, den Hühnerberg und Proßdorf nach Kirchbach wird in die I. Classe erhoben.

26.

Petition der Gemeinden Kersch-  
bach, Pretresch u. s. w.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Gemeinden Kerschbach, Pretresch u. s. w. bezüglich der neu zu errichtenden Kohnitzthaler Straße von Petschke bis zur Bahnstation Windischfeistritz wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung zugewiesen.

## 27.

Der Landtag beschließt:

Petition der Bezirks-Ausschüsse  
von Graz und Weiz.

Die Petition der Bezirks-Ausschüsse von Graz und Weiz um Bewilligung einer Subvention aus Landesmitteln zum Bau der Graz-Madegunder Bezirksstraße II. Classe wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung zugewiesen; der Landes-Ausschuß wird auch beauftragt, zu erheben, ob nicht über Neustift, Niederschöckl und Rinegg eine bessere Verbindung mit Madegund, als derzeit besteht, herzustellen sei.

## 28.

Der Landtag beschließt:

Petition der Aloisia Bendel.

Der Rathshühner-Waise Aloisia Bendel wird eine vom 1. Jänner 1877 laufende Gnadengabe jährlicher 60 fl. auf die Dauer von drei Jahren, d. i. bis Ende des Jahres 1879, bewilliget.

## 29.

Der Landtag beschließt:

Petition der Sofie Klog.

Der Professorswitwe Sofie Klog wird der Fortbezug des Erziehungsbeitrages jährlicher 50 fl. für ihren Sohn Rudolf, jedoch nur bis zur Vollendung seiner Studien an der technischen Hochschule, gewährt.

## 30.

Der Landtag beschließt:

Petition des Franz Reibinger.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dem Franz Reibinger, landsh. Bezirks-Thierarzt, zu bedeuten, daß es ihm freistehe, sein Ansuchen um Einrechnung seiner Militärdienstjahre zu den bei seiner allfälligen Pensionirung in Berechnung kommenden Jahren seinerzeit bei Gelegenheit der Verhandlung über seine Versetzung in den Ruhestand geltend zu machen.

## 31.

Der Landtag beschließt:

Petition der sechs landsh.  
Feuerwächter.

Den sechs landsh. Feuerwächtern wird vom 1. Jänner 1877 angefangen an Stelle ihrer bisherigen Löhnung und des Theuerungsbeitrages eine Jahreslöhnung von je 300 fl. bewilliget.

## 32.

Der Landtag beschließt:

Petition der Julie Müller.

Der Rechnungsraths-Waise Julie Müller wird pro 1877 eine Gnadengabe per 25 fl. aus Landesmitteln bewilliget.

## 33.

Der Landtag beschließt:

Petition des steierm. Fecht-  
clubs.

Dem steierm. Fechtclub wird die miethweise Benützung des bisher von ihm innegehabten ebenerdigen Locales sammt gegenüberliegender Kammer und der vorhandenen Requisiten gegen Zahlung eines Jahreszinses per 100 fl. und die Beistellung der Beheizung gegen ein Pauschale von jährlich 20 fl. bewilliget. Diese Miethhe endet nach vorangegangener, beiden Theilen zuständiger Kündigung.

## 34.

Der Landtag beschließt:

Petition der Maria Goriupp.

Der Maria Goriupp, Witwe des ehemaligen Directors des landsh. Lobellbades, ist pro 1877 eine einmalige Gnadengabe per 50 fl. zu verabreichen.



Petition der Amalia Kuglmaier.

35.

Der Landtag beschließt:

Es wird der Amalia Kuglmaier zwar auch pro 1877 eine einmalige Gnadengabe per 100 fl. bewilliget, auf ihre Bitte aber um Systemisirung derselben auf die Lebensdauer nicht eingegangen.

### 7. Sitzung am 16. April 1877.

Genehmigende Kenntniznahme des Landes-Ausschuß-Berichtes, betreffend die Errichtung einer önologischen Versuchstation.

36.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über seine Verhandlungen mit dem hohen Ackerbau-Ministerium wegen Errichtung einer önologischen Versuchstation an der Obst- und Weinbau-Schule bei Marburg wird zur genehmigenden Kenntniz genommen.

Gesetz über die Anstellung des Lehrpersonales an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

37.

Der Landtag beschließt das Gesetz über die Anstellung des Lehrpersonals an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen. Wirksam für das Herzogthum Steiermark.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Jede Erledigung einer Lehrstelle an einer öffentlichen Volksschule hat der Ortsschulrath sofort dem Bezirkschulrath anzuzeigen, welcher wegen Wiederbesetzung derselben in der Regel den Concurrs auszuschreiben hat.

§ 2. Die Concurrs-Ausschreibung soll nebst der Bezeichnung des Dienstortes und der Kategorie der erledigten Stelle, die mit derselben verbundenen Bezüge, sowie die beizubringenden Behelfe namhaft machen, und die Bewerber anweisen, ihre Gesuche bei dem betreffenden Ortsschulrath einzubringen.

§ 3. Die Concurrs-Ausschreibung erfolgt in dem ämtlichen Landesblatte und in einem oder mehreren von dem Bezirkschulrath zu bestimmenden, namentlich fachmännischen Organen der Presse.

§ 4. Die Frist zur Einreichung der Gesuche muß mindestens auf vier Wochen festgesetzt werden. Die Gesuche bereits angestellter Lehrpersonen sind im Wege der ihnen vorgesezten Bezirks-Schulbehörde einzubringen und von dieser an den zuständigen Ortsschulrath einzubegleiten.

§ 5. Der Ortsschulrath sammelt die Gesuche und erstattet binnen vier Wochen nach Ablauf des Bewerbungstermines an den Bezirkschulrath ein Gutachten über die Bewerber um die erledigte Stelle.

§ 6. Die definitive Anstellung der Direktoren, Oberlehrer, Lehrer und Unterlehrer an öffentlichen Volksschulen erfolgt durch die Landes-Schulbehörde unter Mitwirkung der Bezirks- (Stadt-) Schulräthe und besteht diese Mitwirkung entweder in der Ausübung des Vorschlags- oder in der des Ernennungs-Rechtes.

Das Ernennungs-Recht bleibt dem Stadtrath Graz für alle Lehrstellen an den Volksschulen seines Gebietes, welche nicht mehr als fünf Classen haben, mit Ausnahme der Oberlehrerstellen, dann der Lehrstellen an den öffentlichen Bürgerschulen, vorbehalten.

Das Vorschlagsrecht steht dem Stadtschulrath in der Landeshauptstadt Graz für alle von dem Ernennungs-Rechte ausgenommenen Lehrstellen, und allen anderen Bezirks-

und Stadtschulrathen des Landes für die Lehrstellen ihres Gebietes an Volksschulen nach Maßgabe dieses Gesetzes zu.

§ 7. Der Stadtschulrath Graz wählt in den Fällen, in denen ihm das Ernennungsrecht vorbehalten ist, unter den Bewerbern Denjenigen aus, welcher ihm am geeignetsten scheint, und zeigt die Ernennung unter Vorlage der den Ernannten betreffenden Acten innerhalb vier Wochen dem Landes Schulrathe an.

§ 8. In jenen Fällen, für welche ein Ernennungsrecht nicht besteht, hat der Bezirks- (Stadt-) Schulrath eine Competenten-Tabelle anzufertigen und auf deren Grundlage einen Terna-Vorschlag zu erstatten. Haben sich weniger als drei Bewerber gemeldet, so bleibt es dem Ermessen des Bezirks- (Stadt-) Schulrathes überlassen, einen, beziehungsweise beide Bewerber vorzuschlagen, oder die Neuausschreibung der Stelle zu veranlassen.

§ 9. Der Bezirks- (Stadt-) Schulrath hat seinen Besetzungsvorschlag sammt den eingelaufenen Gesuchen und der Competenten-Tabelle, sowie die Beweise über die Kundmachung der Concurs-Ausschreibung, endlich das Gutachten des Ortschulrathes dem Landes Schulrathe binnen vier Wochen vorzulegen.

§ 10. Die Ernennung sowohl als der Terna-Vorschlag dürfen an keinerlei Bedingungen geknüpft werden; jede gegen diese Bestimmung etwa eingegangene Verpflichtung eines Bewerbers ist ungiltig und rechtlich unwirksam.

§ 11. Bei Besetzung der Stelle ist der Landes Schulrath an die Ernennung des Stadtschulrathes Graz und beziehungsweise an den Terna-Vorschlag des zuständigen Bezirks- (Stadt-) Schulrathes in der Art gebunden, daß die Stelle einem anderen als dem Ernannten oder einem der von dem Bezirks- (Stadt-) Schulrathe hiefür in Vorschlag gebrachten Bewerber nicht verliehen werden darf. Eine Ausnahme von dieser Beschränkung zu machen, steht dem Landes Schulrathe nur dann zu, wenn der Ernannte oder die für die Stelle Vorgeschlagenen entweder die Befähigung dafür nicht besitzen (§ 48 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 130), oder wenn denselben erhebliche sittliche Gebrechen oder Handlungen solcher Art zur Last fallen, daß wegen derselben die Entlassung eines schon angestellten Lehrers ausgesprochen und nach § 50 obigen Gesetzes die Anstellung überhaupt verweigert werden könnte.

§ 12. Wird die Anstellung in Gemäßheit der Ernennung oder des nach § 8 für die Stelle erstatteten Vorschlages verweigert, so ist der Verhandlungsact mit Angabe der Gründe, welche der Anstellung entgegenstehen, an den Bezirks- (Stadt-) Schulrath zurückzuleiten, welchem es überlassen bleibt, binnen 14 Tagen eine andere Ernennung vorzunehmen, beziehungsweise einen anderen Vorschlag zu erstatten, oder den Recurs an den Unterrichts-Minister zu ergreifen.

§ 13. Wird die Ernennung vom Landes Schulrathe nicht beanständet, oder die Anstellung nach dem Terna-Vorschlag vollzogen, so fertigt der Landes Schulrath das Anstellungs-Decret aus, welches mit Berufung auf die Ernennung und beziehungsweise den Vorschlag die Bezeichnung der Dienstes-Bezüge zu enthalten hat. Zugleich erläßt er den Auftrag an den Bezirks- (Stadt-) Schulrath, die Vereidigung des Angestellten und dessen Einführung in den Schuldienst vornehmen zu lassen.

§ 14. Die provisorische Besetzung erledigter Lehrstellen steht nach § 27 Punkt 8 des Gesetzes vom 8. Februar 1869, L.-G.-Bl. Nr. 11, wie bisher den Bezirks- (Stadt-) Schulrathen zu.

§ 15. Das Befugniß, Lehrpersonen strafweise auf eine andere Lehrstelle zu versetzen, bleibt unbeschränkt dem Landes Schulrath vorbehalten. Jeder im Lehrfache Angestellter muß sich einer Versetzung, welche der Landes Schulrath auf Grund einer vorausgegangenen Disciplinar-Untersuchung anordnet, fügen. Ebenso kann der Landes Schulrath aus Dienstes-rücksichten Versetzungen der im Lehrfache Angestellten anordnen, wenn der Ernennungs-, beziehungsweise der Vorschlagsberechtigte damit einverstanden ist, dem Versetzten kein Entgang an den bisherigen Bezügen auferlegt wird und ihm die Uebersiedlungskosten aus dem Landes Schulfonde vergütet werden.

§ 16. Die Bestellung von Lehrern für nicht obligate Lehrfächer, sowie jene der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten in den im § 15 alinea 2 und 3 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, N. G. = Bl. Nr. 11, bezeichneten Fällen, ist in gleicher Weise wie die Ernennung der anderen Mitglieder des Lehrstandes, mit oder ohne Concurs-Ausschreibung und nach getroffener Vereinbarung mit dem Landes-Ausschusse über die Höhe ihrer Bezüge und die Dauer ihrer Verwendung vorzunehmen.

§ 17. Mit der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten die bisherigen Gesetze über die Anstellung des Lehrpersonales an öffentlichen Volksschulen, insbesondere der I. Abschnitt des Landes-Gesetzes vom 4. Februar 1870, L. G. = Bl. Z. 17, außer Wirksamkeit.

§ 18. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

### 8. Sitzung am 18. April 1877.

38.

Verlängerung des rechtseitigen  
Leitwerkes des Täublinger  
Durchstiches.

Der Landtag beschließt:

1. Es wird dem Landes-Ausschusse im Wege eines für das Jahr 1877 zu eröffnenden Nachtragscredits zur Verlängerung des rechtseitigen Leitwerkes unter dem Täublinger Durchstiche im Kostenanschlage von 5300 fl. 40 kr. ein Beitrag von 2252 fl. 67 kr. aus dem Landesfonde zur Verfügung gestellt;

2. es wird die Verwendung des an dem Landesfondsbeitrage zur Ausführung der Versicherung der Laakerbucht pr. 3078 fl. 78 kr. sich ergebenden Ersparnisses zur möglichst ausgedehnten Verlängerung des ad 1 erwähnten Leitwerkes bewilligt.

39.

Erhebung zur Bezirksstraße  
I. Classe.

Der Landtag beschließt:

Die von Stainz zur Eisenbahnstation Wiefelsdorf-Preding führende Bezirksstraße II. Classe, einschließig der Eisenbahn-Zufahrtstraße, wird in die Bezirksstraßen I. Classe eingereiht und der Landes-Ausschuß mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.

40.

Gesetz, betreffend den Ersatz  
von Jagd- und Wildschäden.

Der Landtag beschließt das Gesetz, gültig für das Herzogthum Steiermark, betreffend den Ersatz von Jagd- und Wildschäden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Der zur Ausübung der Jagd Berechtigte ist verpflichtet:

- a) den bei der Ausübung der Jagd von ihm selbst, von seinen Gehilfen, Dienern oder Jagdgästen verursachten Schaden (Jagd Schaden) und

b) in der Regel allen innerhalb seines Jagdgebietes vom Wilde an Grund und Boden und an den darauf befindlichen Erzeugnissen desselben verursachten Schaden (Wildschaden) zu vergüten.

§ 2. Wenn das Recht zur Ausübung der Jagd mehreren Personen zusteht, haften diese für Jagd- und Wildschäden zur ungetheilten Hand.

§ 3. Dem zum Ersatz von Jagdschäden (§ 1, lit. a) Verpflichteten steht der Regreß gegen den unmittelbar Schuldtragenden nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes zu.

§ 4. Der Grundbesitzer ist zwar nicht verpflichtet, sein Gut durch Einzäunung oder andere Vorkehrungen gegen Wildschäden zu schützen; er kann jedoch den Ersatz des vom Wilde in Obst-, Gemüse- oder Ziergärten, in Baumschulen, an einzeln stehenden jungen Bäumen angerichteten Schadens nur dann verlangen, wenn dargethan wird, daß der Schaden erfolgte, obgleich solche Vorkehrungen bestanden, wodurch ein ordentlicher Grundwirth derlei Gegenstände zu schützen pflegt.

§ 5. Wenn Jagd- oder Wildschäden an Getreide und anderen Bodenerzeugnissen, deren voller Werth sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkte vorkommen, ist der Schaden nur in demjenigen Umfange zu ersetzen, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt. (§ 8.)

§ 6. Ueber Ansprüche auf Ersatz von Jagd- und Wildschäden entscheiden die politischen Behörden. In erster Instanz ist die politische Behörde des Bezirkes competent, in welchem die Beschädigung stattgefunden hat.

§ 7. Die politische Bezirksbehörde hat vorerst einen Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen, und wenn dieser Versuch ohne Erfolg bleibt, die etwa nothwendigen Erhebungen an Ort und Stelle zu pflegen und auf Grund derselben, sowie der von Sachverständigen vorgenommenen Abschätzung des Schadens sowohl über den Ersatz des letzteren, als auch über die Tragung der Kosten des Verfahrens (§ 13) zu entscheiden.

§ 8. In Fällen des § 5 hat der Beschädigte um den behördlichen Augenschein längstens binnen 14 Tagen, nachdem die Beschädigung erfolgte, und um die Abschätzung des Schadens noch vor Beginn der Ernte anzufuchen, widrigenfalls sein Anspruch auf Entschädigung erlischt.

§ 9. Die politische Behörde kann die Vornahme der an Ort und Stelle nothwendigen Erhebungen und die Leitung des Schätzungsactes dem Gemeindevorsteher auftragen. Von diesen, sowie von den im § 7 erwähnten Erhebungen sind die Betheiligten rechtzeitig zu verständigen.

§ 10. Der zum Schadenersatz verurtheilte Jagdberechtigte hat in der Regel dem beschädigten Grundbesitzer die zur zweckentsprechenden Geltendmachung des Ersatzanspruches nothwendigen Kosten, dagegen aber auch der mit dem Ersatzanspruch gänzlich abgewiesene Kläger dem Jagdberechtigten die zur zweckentsprechenden Vertheidigung nothwendigen Kosten zu ersetzen.

Die Behörde kann übrigens diese Kosten verhältnißmäßig theilen, wenn die von dem Jagdberechtigten vor der Abschätzung des Schadens im Vergleichswege angebotene und von dem Beschädigten zurückgewiesene Vergütung denjenigen Betrag beträchtlich übersteigt, auf welchen die Behörde zu erkennen findet.

§ 11. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Ackerbauminister und der Minister des Innern beauftragt.

- 41.
- Petition der Gemeinde Uebelbach. Der Landtag beschließt:  
Ueber die Petition der Gemeinde Uebelbach um Trennung von den Catastralgemeinden Neuhof, Kleintal und Hofamt und Constituirung zweier selbstständigen Ortsgemeinden unter dem Namen Uebelbach, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, die nöthigen Erhebungen zu pflegen und in der nächsten Session Bericht zu erstatten.
- 42.
- Petition der Gemeinde Mahrenberg. Der Landtag beschließt:  
Ueber die Petition der Gemeinde Mahrenberg um Trennung von den Catastralgemeinden St. Johann und Unterfeising und deren Vereinigung mit Oberfeising, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, Erhebungen zu pflegen und in der nächsten Session Bericht zu erstatten.
- 43.
- Petition des Gemeinderathes Graz. Der Landtag beschließt:  
Die Petition des Gemeinderathes von Graz mit Vorlage eines Gemeindestatutes und Bitte, daselbe zum Beschlusse zu erheben, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage überwiesen, bis zum nächsten Landtage über dieselbe Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.
- 44.
- Petition mehrerer Gemeinden der Bezirke Schladming, Gröbming, Erdning und Auffsee. Der Landtag beschließt:  
Der Petition mehrerer Gemeinden der Bezirke Schladming, Gröbming, Erdning und Auffsee um Erleichterung der achtjährigen Schulzeit, dann Petition der Gemeinde Eisenerz um Einschränkung der Schulpflichtigkeit auf das vollendete 12. Lebensjahr, wird keine Folge gegeben.
- 45.
- Petition der Lehrervereine Gills und Pettau. Der Landtag beschließt:  
Den Petitionen der Lehrervereine Gills und Pettau, betreffend die Auslegung des § 27 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, Z. 17, zu Gunsten der Unterlehrer, wird keine Folge gegeben.
- 46.
- Petition der Bezirksvertretung und der Stadtgemeinde Pettau. Der Landtag beschließt:  
Den Petitionen der Bezirksvertretung und der Stadtgemeinde Pettau um Erweiterung des landsch. Realgymnasiums zu Pettau zu einem Obergymnasium, wird keine Folge gegeben.
- 47.
- Petition des Bezirks-Ausschusses Aflenz. Der Landtag beschließt:  
Bezüglich der Petition des Bezirks-Ausschusses Aflenz um Vereinbarung eines Modus mit der hohen k. k. Regierung wegen Uebernahme seiner Invasionsforderung auf den Staat und Flüssigmachung derselben, wird dem Landes-Ausschusse der Auftrag ertheilt, die von der hohen Regierung in Aussicht gestellten dießbezüglichen Verhandlungen ehestens aufzunehmen.

## 9. Sitzung am 19. April 1877.

48.

Der Landtag beschließt:

Der Stadtgemeinde Graz wird die Genehmigung ertheilt, zum Behufe der Leistung einer Aerial-Caution wegen Wiederpachtung der Verzehrungssteuer ihr gehörige Werthpapiere oder ihr gehörige Realitäten bis zum Maximalbetrage von 200.000 fl. verpfänden zu dürfen.

Bewilligung, ertheilt der Stadt Graz zur Verpfändung ihr gehöriger Werthpapiere und Realitäten.

49.

Der Landtag beschließt:

I. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, unter den in dem Statthalterei-Intimate vom 7. März 1877 enthaltenen Modalitäten die Staatssubvention für die Landes-Ackerbauschule in Grottenhof unter Wahrung der Selbstständigkeit des Landes in der Leitung und Verwaltung der Anstalt anzunehmen und nach Erfüllung dieser Voraussetzung und Vorbedingung die Reorganisation der Anstalt darnach vorzunehmen.

II. Die Dienstanrechnung bezüglich der Quinquennalzulagen beginnt rückwärts der beiden Lehrer A. Rauch und A. Eschulik von dem Zeitpunkte an, als sie sich mit der Lehrerbefähigung ausgewiesen haben werden.

Landes-Ackerbauschule in Grottenhof.

50.

Der Landtag beschließt:

Es wird unter Voraussetzung eines gleichen Beitrages aus Staatsmitteln zur Vollendung der Saveregulierungsarbeiten oberhalb Rann ein nachträglicher Beitrag von 1948 fl. 60 kr. aus dem Landesfonde bewilliget und es ist dieser Betrag in das Präliminare für 1878 einzustellen.

Saveregulirungsbauten oberhalb Rann.

51.

Der Landtag beschließt:

Zur Restaurirung der Uferschutzwerke bei Brückl und zur Verlängerung des Leitwerkes bei Mihaloveč wird ein Beitrag aus dem Landesfonde in den Beträgen von 1564 fl. 77 kr. und 3399 fl. 58 kr. im Wege eines Nachtrags-Credites für das 1877 unter der Bedingung bewilliget, daß diese Bauten so rasch als möglich ausgeführt werden und ein gleicher Betrag aus Staatsmitteln geleistet wird.

Uferschutzbauten bei Brückl und Verlängerung des Leitwerkes bei Mihaloveč.

52.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Gemeinde Murau wegen Einreihung der durch die Stadt ziehenden Straße zur Bezirksstraße I, Classe, wird dem Landes-Ausschuße mit dem Auftrage zugewiesen, bei dem Umstande, als durch das Gesetz vom 3. December 1868, Art. I sub 14, die von Lind über Murau an die salzburgische Grenze führende Straße zur Bezirksstraße I. Classe erklärt, und hiebei das durch die Stadt Murau führende Stück dieser Straße nicht ausdrücklich ausgenommen wurde, zu erheben, auf welcher gesetzlichen Grundlage die Auscheidung dieses Straßenstückes erfolgte, und hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

Petition der Gemeinde Murau.

- 53.
- Petition der Gemeinden Tronkau und Dssek.  
Der Landtag beschließt:  
Die Petition der Gemeinden Tronkau und Dssek um Erhebung einer Straße zur Bezirksstraße II. Classe, eventuell um Absperrung der Ausfuhr auf dieser Straße bezüglich mehrerer Gemeinden, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, den petitionirenden Gemeinden zu bedeuten, daß eine Entscheidung über das in der Petition gestellte Begehren den bestehenden Gesetzen über das Straßenwesen zufolge nicht in der Competenz des Landtages liege.
- 54.
- Petition der Stadtgemeinde Gillsi.  
Der Landtag beschließt:  
Die Petition der Stadtgemeinde Gillsi um Ausdehnung der Sannregulirung von der Gillsier Kapuzinerbrücke abwärts bis unter die zweite Eisenbahnbrücke, wird der hohen Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.
- 55.
- Petition der Franziska Roq-  
querol.  
Der Landtag beschließt:  
Der Franziska Roqquerol wird eine einmalige Gnadengabe pr. 50 fl. bewilliget.
- 56.
- Petition der Antonia Kobera.  
Der Landtag beschließt:  
Der Petition der Antonia Kobera, l. Beamtenwaise, um eine Gnadengabe, wird keine Folge gegeben.
- 57.
- Petition der Laura Kollmann.  
Der Landtag beschließt:  
Der Laura Kollmann wird eine einmalige Gnadengabe von 50 fl. bewilligt.
- 58.
- Petition der Katharina Wruß.  
Der Landtag beschließt:  
Der Petition der Katharina Wruß um Bewilligung einer jährlichen Gnadengabe wird keine Folge gegeben.
- 59.
- Petition der Magdalena Wandelli.  
Der Landtag beschließt:  
Dem Ansuchen der Magdalena Wandelli, l. Fehstmeisterswitwe, um Erhöhung ihrer Pension, wird keine Folge gegeben.
- 60.
- Petition des Bezirks-Ausschusses Gröbming.  
Der Landtag beschließt:  
Die Petition des Bezirks-Ausschusses Gröbming um Abschreibung der dem Landesfonde schuldigen Geldbeträge pr. 654 fl. 34 kr. und 257 fl. 70 kr. wird dem Landes-Ausschusse zur Würdigung mit Rücksicht auf einen längeren Zahlungsstermin abgetreten.
- 61.
- Petition der Ortsgemeinde St. Georgen ob Murau.  
Der Landtag beschließt:  
Die Petition der Ortsgemeinde St. Georgen ob Murau um Bewilligung eines Beitrages pr. 792 fl. aus Landesmitteln zur Tilgung einer Brückenbauschuld, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage abgetreten, die Verhältnisse zu erheben und nach Maßgabe der Unterstützungsbedürftigkeit einen entsprechenden Baubeitrag zu Handen der Bezirksvertretung Murau unter der Voraussetzung zu gewähren, daß auch die Bezirksvertretung sich zu einem angemessenen Beitrag herbeiläßt.

62.

Der Landtag beschließt:

Der Petition des steierm. Beamtenvereines um Bewilligung eines Beitrages zum Unterstützungsfonde für arme Beamten-Witwen und Waisen, wird keine Folge gegeben.

Petition des st. Beamtenvereins.

63.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, der Ortsgemeinde Schlag im Bezirke Friedberg zum Behufe der Aufbringung ihres Beitrages zum Erweiterungsbaue des Schulhauses in Dechantskirchen aus den Cassabeständen ein in fünf gleichen Jahresraten rückzahlbares Darlehen im Maximalbetrage von 1742 fl. zu geben, sofern die gesetzlichen Bedingungen zur Aufnahme eines solchen Darlehens nachgewiesen werden.

Petition der Ortsgemeinde Schlag im Bezirke Friedberg.

### 10. Sitzung am 20. April 1877.

64.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, mit der k. k. Regierung eine Vereinbarung und beziehungsweise einen Vergleich mit den im Berichte des Landes-Ausschusses vom März 1877, Beilage 35, von 1—5 angeführten Bestimmungen und mit der weiteren Bestimmung abzuschließen, daß das Uebereinkommen erst vom Tage der Ausfertigung in Wirksamkeit tritt, und damit die allfälligen Rechte und Verpflichtungen aus früheren Titeln erloschen sein sollen.

Landschaftliche Militärstiftungsplätze.

65.

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, umfassende Erhebungen zu pflegen, welche Interessen durch die beantragte Regulirung der Drau gefördert und welche Werthe durch dieselbe gerettet oder neu geschaffen werden sollen, und hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

Drauregulirung von Pettau abwärts bis Puchdorf.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der h. Regierung dahin zu wirken, daß der von ihr in Aussicht gestellte Beitrag für den Zeitpunkt sichergestellt werde, in welchem es die Mittel des Landes gestatten werden, nach Maßgabe der Erhebungen über den voraussichtlichen Erfolg des Unternehmens die Stromregulirung in der in dem Gesetzentwurfe beabsichtigten Ausdehnung in Angriff zu nehmen.

66.

Der Landtag beschließt das Gesetz, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Auspanger Durchstiche zur Bervollständigung der Ennsregulirung.

Gesetz, betreffend die Ausführung des Espanger Durchstiches.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Nebst den zufolge des Landesgesetzes vom 31. December 1875 auszuführenden Arbeiten zur Bervollständigung der Ennsregulirung ist auch noch der zur Sicherung des Wöckel-Durchstiches nothwendige Espanger Durchstich auszuführen.

§ 2. Zu den auf 30.000 fl. veranschlagten Kosten dieses Durchstiches leistet der Staat einschließig seiner allfälligen Verpflichtungen als Interessent oder Adjacent und



vorbehaltenlich der verfassungsmäßigen Bewilligung einen Beitrag von 12.000 fl. Das weitere Erforderniß ist zu bestreiten:

- a) Zu zwei Dritttheilen aus dem steierm. Landesfonde,
- b) zu einem Dritttheil von den Bezirken Gröbming und Trdnung, welcher letzteren es vorbehalten bleibt, jene Adjacenten und sonstige Interessenten, denen aus der Ausführung dieses Durchstiches ein erheblicher Vortheil zukommt, auf Grund der bestehenden Gesetze zu einer Beitragsleistung herbeizuziehen.

Der auf die Bezirke Gröbming und Trdnung entfallende Drittel-Beitrag ist unter dieselben nach Verhältniß des zu erlangenden Vortheiles, oder nach dem Grade der abzuwendenden Gefahr oder, insoweit sich die Theiligung nach diesen Grundlagen nicht ermitteln läßt, nach dem Werthe der theiligten Liegenschaften und Anlagen auf Grund des von Sachverständigen aufgenommenen Befundes im Verwaltungswege zu vertheilen; die von den Beitragspflichtigen zu leistenden Beiträge sind bis längstens im Jahre 1880 zu entrichten.

§ 3. Der im Landesgesetze vom 31. December 1875 zur Ausführung der Bervollständigungs-Arbeiten der Ennsregulirung festgesetzte vierjährige Termin wird um Ein Jahr, d. i. bis zum letzten December 1880 erstreckt und es wird dem steierm. Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei überlassen, je nach den obwaltenden Verhältnissen die Ausführung des Gspanger Durchstiches ganz oder theilweise in eines der in der obernährten Periode begriffenen Baujahre einzureihen, in welchem Falle die nach dem Gesetze vom 31. December 1875 für die gesammten Enns-Regulirungsarbeiten per Jahr verfügbaren Credite bis zum Betrage von 30.000 fl. für den Gspanger Durchstich, und die nach diesem Gesetze für den Gspanger Durchstich bewilligten Credite zur Herstellung der verschobenen Arbeiten verwendet werden können.

§ 4. Die §§ 3 und 4 des Landesgesetzes vom 31. December 1875, sowie die mit Kundmachung der k. k. Statthalterei von Steiermark vom 8. März 1876 erlassene Vollzugs-Instruction für die Bervollständigung und Erhaltung der Enns-Regulirungsbauten, haben auch für die Ausführung des Gspanger Durchstiches zu gelten.

§ 5. Sollten die Kosten der Ausführung dieses Durchstiches den veranschlagten Betrag von 30.000 fl. nicht erreichen, so sind die auf das Jahr 1880 entfallenden Beiträge des Staates, des Landes und der Bezirke verhältnißmäßig zu beschränken oder, soweit sie bereits flüßig gemacht sind, der Ueberschuß rückzuvergüten.

67.

Resolution, betreffend den Gspanger Durchstich.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich die in der 18. Sitzung des steierm. Landtages im Jahre 1875 beschlossene Resolution gegenwärtig zu halten, welche lautet:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, den Veränderungen im oberen Theile des Ennsflusses die stete Aufmerksamkeit zuzuwenden und insbesondere für den Fall, als sich die Nothwendigkeit des Gspanger Durchstiches zeigen sollte, ungesäumt die zur Abwendung einer Gefahr geeigneten Maßregeln zu ergreifen, oder eventuell dem hohen Landtage Anträge zu stellen.

## 68.

Der Landtag beschließt:

I. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Fortschritte der Murregulierungs-Arbeiten von der Nadeßkybrücke in Graz bis zur ungarischen Landesgrenze wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.

Murregulirung von der Nadeßkybrücke in Graz bis zur ungarischen Landesgrenze.

II. Die im § 1 des Landes-Gesetzes vom 24. März 1875 auf längstens 20 Jahre normirte Bauzeit zur Ausführung der Murregulierungs-Arbeiten werde unter Aufrechthaltung der übrigen Bestimmungen dieses Paragraphes auf 10, beziehungsweise 7 Jahre, vom Jahre 1878 bis 1884 beschränkt und die nöthigen Baukosten von 1,300.500 fl. auf 1,043.358 fl. 40 kr. restringirt, ohne jedoch die jährlichen Beitragsleistungen der Concurrenten zu alteriren.

III. Der Landes-Ausschuß werde aufgefördert:

- a) An die hohe Regierung die Bitte zu richten, dieselbe wolle zur Ermöglichung der Durchführung der Murregulirung innerhalb 10, respective 7 Jahren, vom Jahre 1878 bis 1884 ein vom Jahre 1878 an in 17 Jahren durch die Concurrenzbeiträge jährl. 76.500 fl. rückzahlbares 5percentiges Darlehen in der Höhe von 1,043.358 fl. 40 kr. in vom Jahre 1878 bis 1884 zu leistenden jährlichen Theilbeträgen per 149.051 fl. 20 kr. dem Murregulirungs-Fonde gewähren;
- b) für den Fall, als die hohe Regierung auf dieses Ansuchen nicht eingehen sollte, das oberwähnte Capital unter den oben angegebenen Zinsfuß und Bedingungen von einem Geldinstitute aufzubringen bestrebt zu sein.

IV. Die Petitionen der Bezirks-Ausschüsse Nadersburg und Wildon um Abkürzung der 20jährigen Murregulirungs-Bauzeit finden durch vorstehende Anträge ihre Erledigung.

## 69.

Der Landtag beschließt:

Die Trennung der gegenwärtig bestehenden Ortsgemeinde St. Marein bei Erlachstein durch Constituirung der Steuergemeinden St. Barbara, Bobov, Dol, Dvor, Fešovec, Koretno, Preloge, Senovica, St. Thomas und Vrh zu einer besonderen Ortsgemeinde unter dem Namen „Umgebung St. Marein bei Erlachstein“ und durch Constituirung der Steuergemeinde St. Marein als Ortsgemeinde unter dem Namen „Markt St. Marein bei Erlachstein“ wird bewilligt.

Trennung der Ortsgemeinde St. Marein bei Erlachstein.

## 70.

Der Landtag beschließt:

I. Der Voranschlag des steiermärkischen Grundentlastungs-Fondes für das Jahr 1878 wird in dem Erfordernisse und der Bedeckung mit . . . . . 1,568.297 fl. genehmigt.

Voranschlag des Grundentlastungs-fondes pro 1878.

II. Zur Bedeckung der Landesschuld an den Grundentlastungs-Fond für das Jahr 1878 mit 604.841 fl. an Zinsen und Capitals-Bedeckung wird eine Dotation im gleichen Betrage dem Grundentlastungs-Fonde in Monatsraten zugewiesen.

III. Der Vorlage des neuen Bedeckungs-Planes, in Folge Landtags-Beschlusses vom 7. April 1876, wird in der nächsten Session mit dem entgegen gesehen, daß bis zur Beschlußfassung darüber provisorisch der Rückstand des Landes-Fondes an den Grundentlastungs-Fond Semester für Semester als mit 5% pro anno verzinliche Capitals-Anlage behandelt werden soll.

- 71.**
- Rechnungsabſchluß des Grundentlaſtungs-Fondes pro 1876. Der Landtag beſchließt:  
Der Rechnungs-Abſchluß des ſt. Grundentlaſtungs-Fondes für das Jahr 1876 wird genehmigt.
- 72.**
- Voranschlag Cap. I, „Landesvertretung“. Der Voranschlag der ſteierm. Landesfonde für das Jahr 1878, Cap. I „Landesvertretung“, wird mit dem unbedeckten Erfordernisse von . . . . . 11565 fl. genehmigt.
- 73.**
- Voranschlag Cap. II, „Landesverwaltung“. Der Voranschlag der ſteierm. Landesfonde für das Jahr 1878, Cap. II „Landes-Verwaltung“, wird mit dem Erfordernisse von . . . . . 182292 fl.  
der Bedeckung von . . . . . 7900 „  
daher mit dem Abgange von . . . . . 174392 „ genehmigt.
- 74.**
- Voranschlag Cap. V, „Obſt- und Weinbauſchule in Marburg“. Der Voranschlag der ſteierm. Landesfonde pro 1878, Cap. V, Titel 13 „Obſt- und Weinbauſchule in Marburg“, wird mit dem Erfordernisse von . . . . . 18938 fl.  
der Bedeckung von . . . . . 7750 „  
daher mit dem Abgange von . . . . . 11188 „ genehmigt.
- 75.**
- Voranschlag Cap. VIII, „Activ- und Paſſivinterereſſen“. Der Voranschlag der ſteierm. Landesfonde für das Jahr 1878, Cap. VIII „Activ- und Paſſiv-Interereſſen“, wird mit dem Erfordernisse von . . . . . 127102 fl.  
der Bedeckung von . . . . . 245740 „  
ſomit mit einem Ueberſchuſſe von . . . . . 118638 „ genehmigt.
- 76.**
- Voranschlag Cap. IX „landſchaftliche Realitäten“, Tit. 1 „Sauerbrunn“. Der Voranschlag der ſteierm. Landesfonde für das Jahr 1878, Cap. IX „landſchaftliche Realitäten“, Tit. 1 „Sauerbrunn“, wird mit dem Erfordernisse von . . . . . 77421 fl.  
der Bedeckung von . . . . . 154850 „  
ſomit mit einem Ueberſchuſſe von . . . . . 77429 „ genehmigt.
- 77.**
- Voranschlag Cap. IX „landſchaftliche Realitäten“, Tit. 2 „Neuhaus“. Der Voranschlag der ſteierm. Landesfonde, Cap. IX „landſchaftliche Realitäten“, Tit. 2 „Neuhaus“, wird mit dem Erfordernisse von . . . . . 13585 fl.  
der Bedeckung von . . . . . 26500 „  
ſomit mit dem Ueberſchuſſe von . . . . . 12915 „ genehmigt.

78.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde, Cap. IX „landschaftliche Realitäten“, Titel 3 „Lobelbad“, wird mit dem Erfordernisse von . . . . . 1100 fl. dem Erfordernisse von . . . . . 1600 „ somit mit einem Ueberschusse von . . . . . 500 „

genehmigt.

Voranschlag Cap. IX „landschaftliche Realitäten“, Tit. 3 „Lobelbad“.

79.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde, Cap. IX „landschaftliche Realitäten“, Titel 4 „Realitäten in Graz“, wird mit dem Erfordernisse von . . . . . 5535 fl. der Bedeckung von . . . . . 7224 „ und dem Ueberschusse von . . . . . 1689 „

genehmigt.

Voranschlag Cap. IX „landschaftliche Realitäten“, Tit. 4 „Realitäten in Graz“.

80.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde, Cap. IX „landschaftliche Realitäten“, Titel 5 „Realitäten des ehemaligen Landesquartier-Fondes“, wird mit dem Erfordernisse von . . . . . 1363 fl. der Bedeckung von . . . . . 1226 „ somit dem Abgange von . . . . . 137 „

genehmigt.

Voranschlag Cap. IX „landschaftliche Realitäten“, Tit. 5 „Realitäten des ehemaligen Landesquartier-Fondes“.

81.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde, Cap. IX „landschaftliche Realitäten“, Titel 6 „Forste“, wird mit dem Erfordernisse von . . . . . 1287 fl. der Bedeckung von . . . . . 2800 „ somit mit dem Ueberschusse von . . . . . 1513 „

genehmigt.

Voranschlag Cap. IX „landschaftliche Realitäten“, Tit. 6 „Forste“.

82.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde, Cap. XI „Landespensions-Fond“, Titel 1 „Landespensions-Fond“, wird mit dem Erfordernisse von . . . . . 6500 fl. der Bedeckung von . . . . . 6500 „

genehmigt.

Voranschlag Cap. XI „Landespensions-Fond“, Tit. 1 „Landespensions-Fond“.

83.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde, Cap. XI „Landespensions-Fond“, Titel 2 Beiträge des Landes zum Landespensions-Fonde“, wird mit dem Erfordernisse von . . . . . 3000 fl. der Bedeckung von . . . . . — „ somit dem Abgange von . . . . . 3000 „

genehmigt.

Voranschlag Cap. XI „Landespensions-Fond“, Tit. 2 „Beiträge des Landes zum Landespensions-Fonde“.

## 84.

Boranschlag Cap. XII „Dotationen an den Grundentlastungsfond“.

Der Boranschlag der steierm. Landesfonde für das Jahr 1878, Cap. XII „Dotationen an den Grundentlastungsfond“, wird mit dem unbedeckten Erfordernisse von . . . . . 638341 fl. genehmigt.

## 85.

Boranschlag Cap. XIII „Zufällige Einnahmen und Ausgaben“.

Der Boranschlag der steierm. Landesfonde für das Jahr 1878, Cap. XIII, „Zufällige Einnahmen und Ausgaben“, wird mit dem Erfordernisse von . . . . . 200 fl. der Bedeckung von . . . . . 200 „ genehmigt.

## 86.

Boranschlag Cap. XIV „Creditoperationen und Capitalgebahrung“, Titel 1 „Rauffchillinge“.

Der Boranschlag der steierm. Landesfonde für das Jahr 1878, Cap. XIV „Creditoperationen und Capitalgebahrungen“, Titel 1 „Rauffchillinge“, wird mit dem Erfordernisse von . . . . . 375 fl. der Bedeckung von . . . . . 3500 „ daher mit dem Ueberschusse von . . . . . 3125 „ genehmigt.

## 87.

Boranschlag Cap. XIV „Creditoperationen und Capitalgebahrung“, Titel 3 „Aufgenommene und angelegte Capitalien“.

Der Boranschlag der steierm. Landesfonde für das Jahr 1878, Cap. XIV „Creditoperationen und Capitalgebahrung“, Titel 3 „Aufgenommene und angelegte Capitalien“, wird mit dem unbedeckten Erfordernisse von . . . . . 2052 fl. genehmigt.

## 88.

Boranschlag Cap. XIV, Titel 4 „Rückhaltene und rückbezahlte Capitalien“.

Der Boranschlag der steierm. Landesfonde für das Jahr 1878, Cap. XIV „Creditoperationen und Capitalgebahrung“, Titel 4, „Rückhaltene und rückbezahlte Capitalien“, wird mit dem Erfordernisse von . . . . . 16739 fl. der Bedeckung von . . . . . 1166 „ daher mit dem Abgange von . . . . . 15573 „ genehmigt.

## 89.

Rechnenschaftsbericht.

Der Landtag beschließt:

Bezüglich der folgenden Parthien des Rechnenschaftsberichtes.

a) Landes-Obst- und Weinhauschule, pag. 8.

Dieser Bericht wird zur Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, zu erwägen, ob es sich nicht empfehle, die Winzercurse in ihrer bisherigen Form aufzugeben und an ihre Stelle eine Heranbildung von Winzern aus den in der Anstalt verwendeten Tagelöhnern treten zu lassen, und hierüber dem Landtage in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

## b) Reform der Grundbücher, pag. 29.

Der Bericht wird zur Kenntniß genommen und der Landtag gewärtigt die weiteren Mittheilungen über die Fortschritte in der Anlegung der neuen Grundbücher in der nächsten Session.

## c) Kriegs-Prästations-Obligationen, pag. 48.

Der Bericht wird zur Kenntniß genommen und die Fortsetzung desselben in der nächsten Session gewärtigt.

## d) Sauerbrunn, pag. 49.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Erledigung der Verhandlungen mit der hohen Regierung wegen Erlassung eines Gesetzes zum Schutze der Mineral-Quellen zu betreiben; die Verfügungen des Landes-Ausschusses wegen Bewilligung eines Wasserreservoirs nebst Wasserleitung in Sauerbrunn mit dem Kostenaufwande von höchstens 1300 fl., sowie wegen Nachschaffung von Feuerlösch-Geräthschaften, wegen Herstellung eines Pumpenhauses ober dem Morizbrunnen mit einem Kostenaufwande von 1587 fl. und der Adaptirung eines Locales für die Telegraphen-Station mit dem Kostenaufwande von 353 fl., werden genehmigend zur Kenntniß genommen.

## e) Neuhaus, pag. 50.

Die Erklärung des Landes-Ausschusses: für den Fall der Errichtung der permanenten Telegraphen-Station in Neuhaus die bisher zu Telegraphenzwecken benützten Localitäten durch Aufstellung eines Ofens und Sparherdes auf Kosten des Landes adaptiren zu lassen, und jährlich 17-052 Cubikmeter Brennholz für die Heizung dieser Localitäten heizustellen, sowie die Ueberlassung einer Fläche von 144 □Klafter der Parz.-Nr. 1756 in der Steuergemeinde Doberna an den Ortsschulrath von Doberna zum Zwecke der Errichtung einer Baumschule, jedoch unter Vorbehalt des landschaftlichen Eigenthumes und nur auf Widerruf, werden genehmigend zur Kenntniß genommen.

## f) Schloßberg, pag. 51.

Die vom Landes-Ausschusse verfügte Verausgabung von 776 fl. und 542 fl. für die Ausbesserung einer Stützmauer und Reconstruction von Straßen-Objecten wird genehmigend zur Kenntniß genommen.

## g) Neuhor-Gründe und Murquat, pag. 51.

Dieser Bericht wird zur Kenntniß genommen.

## h) Glacis-Gründe, pag. 52.

Der Bericht wird zur Kenntniß genommen, und da der für den Bauplag einer Erfrischungshalle angebotene Preis nicht annehmbar erscheint, wird der Landes-Ausschuß angewiesen, die diesfälligen Verhandlungen mit dem Gemeinderathe Graz fortzusetzen und hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

## 90.

Der Vorschlag der steierm. Landesfonde für 1878, Cap. III „Polizei“, Vorschlag Cap. III „Polizei“, Titel 1 „Schub“, wird mit

dem Erfordernisse von . . . . .	28000 fl.
der Bedeckung von . . . . .	15000 „
daher mit dem Abgange von . . . . .	13000 „

genehmigt.

## 91.

Voranschlag Cap. III, Titel 2 „Gendarmerie-Bequartierung“.	Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1878, Cap. III „Polizei“, Titel 2 „Gendarmerie-Bequartierung“, wird mit	
	dem Erfordernisse von . . . . .	22000 fl.
	der Bedeckung von . . . . .	— „
	daher mit dem Abgange von . . . . .	22000 „

genehmigt.

## 92.

Voranschlag Cap. III, Titel 3 „Zwänglings-Verpflegskosten“.	Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1878, Cap. III „Polizei“, Titel 3 „Zwänglings-Verpflegskosten“, wird mit	
	dem Erfordernisse von . . . . .	24700 fl.
	der Bedeckung von . . . . .	3594 „
	daher mit dem Abgange von . . . . .	21106 „

genehmigt.

## 93.

Voranschlag Cap. III Titel 4 „Zwangsarbeitsanstalten“.	Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1878, Cap. III „Polizei“, Titel 4 „Zwangsarbeits-Anstalten“, wird mit	
	dem Erfordernisse von . . . . .	29046 fl.
	der Bedeckung von . . . . .	21591 „
	daher mit dem Abgange von . . . . .	7455 „

genehmigt.

## 94.

Voranschlag Cap. III, Titel 5 „Feuerwache“.	Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1878, Cap. III „Polizei“, Titel 5 „Feuerwache“, wird nach folgenden Ansätzen:	
	Rubrik I. Löhnungen:	
	Feuerwerker und Commandant, Gehalt 300 fl., Personalzu-	
	lage 150 fl. . . . .	450 fl.
	Uhrthürmwächter-Gehalt . . . . .	300 „
	5 Feuerwächter à 300 fl. . . . .	1500 „
	2 Zulagen für Besorgung der Feuerwachdienste durch Kanoniere, à 190 fl. . . . .	380 „
	Kanonier-Korporal . . . . .	140 „
	15 Kanoniere à 50 fl. . . . .	750 „
	Rubrik II. Remunerationen und Aushilfen . . . . .	50 „
	III. Pensionen, Provisionen und Erziehungsbeiträge . . . . .	2294 „
	IV. Montur und Livrée . . . . .	400 „
	V. Beheizung und Beleuchtung . . . . .	700 „
	VII. Inventar . . . . .	30 „
	VIII. Sonstige Regie . . . . .	470 „
	X. Außerordentliche Ausgaben (Theuerungs-Beiträge) . . . . .	178 „
	sohin mit dem Erfordernisse von . . . . .	7642 fl.
	der Bedeckung von . . . . .	30 „
	daher mit dem Abgange von . . . . .	7612 fl.

genehmigt.

95.

Der V o r a n s c h l a g der steierm. Landesfonde für 1878, Cap. VII „Vorspann“, Voranschlag Cap. VII „Vorspann“ wird mit dem unbedeckten Erfordernisse von . . . . . 8500 fl. spann“.  
genehmigt.

96.

Der Landtag beschließt: Rechenschaftsbericht.  
Der Bericht des steierm. Landes-Ausschusses über seine Thätigkeit in der Zeit vom 1. Februar 1876 bis Ende 1877 in Betreff Schubweisen, Gendarmerie, Vorspann und Zwangsarbeits-Anstalten Seite 42 bis 46 wird zur Kenntniß genommen und es wird der Antrag des Landes-Ausschusses auf Abschreibung, beziehungsweise Uebernahme der für einen galizischen Zwängling ausstehenden Verpflegskosten per 232 fl. auf den Landesfond genehmigt.

97.

Der Landtag beschließt: Strafanstalt zu Rankowitz.  
Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Uebernahme der Inventar-Gegenstände der k. k. Strafanstalt zu Rankowitz, Beil. Nr. 12, 1877, wird zur Kenntniß genommen und es wird in Stattgebung des dort gestellten Antrages  
a) Der dem Justiz-Ärler gehörige Antheil an dem Einrichtungsinventar der k. k. Straf- und landsch. Zwangsarbeits-Anstalt zu Rankowitz, wie solcher in dem commissionellen Schätzungs-Verzeichnisse vom 29. Juli 1876 detaillirt erscheint, um den nach dem Schätzungsergebnisse ermittelten Ablösungsbetrag von 2346 fl. 56 Kr. ö. W. in das Eigenthum der steierm. Landschaft übernommen;  
b) der steierm. Landes-Ausschuß wird zur Uebernahme dieses Antheiles und zur Zahlung des Betrages an die k. k. Finanz-Landescaße ermächtigt.

98.

Der V o r a n s c h l a g der steierm. Landes-Fonde für das Jahr 1878, Cap. IV „Landeskultur“, Titel 1 „Straßenbau“, wird mit folgenden Ansätzen genehmigt: Voranschlag Cap. IV „Landeskultur“, Titel 1 „Straßenbau“.

E r f o r d e r n i s s .

Rubrik	I. Subvention zur Erhaltung der Bezirksstraßen I. Classe . .	75000 fl.
"	II. Für Correcturen und Umlegung von Bezirksstraßen I. Classe und Eisenbahn-Zufahrtsstraßen . . . . .	25000 "
"	III. Subvention für Bezirksstraßen II. Classe in außerordentlichen Fällen, als: Bautenherstellungen, Straßenumlegungen, Gefällsregulirungen u. . . . .	15000 "
"	IV. Beitrag zur Erhaltung der unteren Murbrücke in Graz . .	200 "
"	V. Beitrag zur Erhaltung der Rosenauerstraße durch das Laubthal . .	1500 "
"	VI. Reisekosten:	
"	1. Pauschale für exponirte Commissäre . . . . .	4650 fl.
"	2. für Commissionen . . . . .	2000 "
		6650 "
	Zusammen . . . . .	123350 fl.



## Bedeckung.

Rubrik	I. Concurrenzbeiträge für Eisenbahn-Zufahrtsstraßen und sonstige Ersätze . . . . .	5000 fl.
"	II. Beitrag des Bezirkes Windischfeistritz zum Pölsbacher Straßen- und Brückenbau . . . . .	3000 "
"	III. Beiträge der Bezirke Weiz und Birkfeld zu der Straßenm- legung nach dem Gesetze vom 19. December 1872, 3. Rate per . . . . .	3600 "
"	IV. Rückstand des Bezirkes Eibiswald auf die vom Landesfonde zum Baue der Gleinstättner Bezirksstraße I. Classe über den Wiesberg geleisteten Kosten per 10000 fl. und für die Bahnhof- Zufahrtsstraße daselbst . . . . .	1483 "
"	V. Dritte Rückzahlungsrate auf das dem Bezirke Murau zur Erhaltung der Bezirksstraßen I. Classe gegebene Darleihen per 6000 fl. . . . .	1000 "
	Zusammen . . . . .	14083 fl.

Somit ist in den Voranschlag als Abgang einzustellen 109267 fl.

## 99.

Voranschlag Cap. IV, Titel 2  
„Wasserbau“.

Der Voranschlag der steierm. Landes-Fonde für das Jahr 1878, Cap. IV „Landescultur“, Titel 2 „Wasserbau“, wird mit folgenden Ansätzen bewilligt:  
Im Erforderniß.

Rubrik	I Enns-Regulirung.	
	Post 1 Bervollständigungsarbeiten:	
	a) Beitrag des Landesfondes . . . . .	9466 fl. 66 $\frac{2}{3}$ fr.
	b) " " Alerats . . . . .	9250 " — "
	c) " der concurr. Bezirke . . . . .	4733 " 33 $\frac{1}{3}$ "
		<u>23450 fl. — fr.</u>
	Post 2. Erhaltungsarbeiten:	
	a) Beitrag des Landesfondes . . . . .	3626 fl. 66 $\frac{2}{3}$ fr.
	b) Verwendung der Einnahmen aus den Nutzungen . . . . .	500 " — "
	c) Beitrag des Alerats . . . . .	900 " — "
	d) " der Bezirksfonde . . . . .	1813 " 33 $\frac{1}{3}$ "
		<u>6840 " — "</u>
Rubrik	II. Mur-Regulirung.	
	Post 1. Zwischen der Radekybrücke in Graz und der ungarischen Grenze nach dem Landesgesetze v. 24. März 1875:	
	a) Regulirungskosten . . . . .	30600 " — "
	b) Erhaltungskosten . . . . .	14000 " — "
	Post 2. Zwischen der Radekybrücke und der alten Ufer- mauer ober der Albrechtsbrücke in Graz, rechtes Murufer . . . . .	8056 " — "
	Post 3. Zwischen Siebenbrunn und Kirchenviertel St. Stefan . . . . .	3892 " — "
		<u>Fürtrag . 86838 fl. — fr.</u>

Rubrik III. Sann-Regulirung.	Uebertrag .	86638 fl. — fr.
Von Prasberg bis Gilli auf Grund des Landesgesetzes vom 13 Juni 1876, Nr. 23 des L.-G.-Bl.		
Post 1. Auslagen für Expropriationen und sonstige Entschädigungen, Erhaltung der Regulirungswerke mit Ausschluß der Regieauslagen:		
a) Beitrag des Landesfondes . . . . .	7113 $\frac{1}{3}$ fl.	
b) " " Aerars . . . . .	4000 "	
c) " der concurr. vier Bezirke . . . . .	1778 $\frac{1}{3}$ "	
d) " " 22 Steuer-Gemeinden . . . . .	1778 $\frac{1}{3}$ "	
	14670 "	— "
Rubrik IV. Correctionen der Saveregulirungs-Arbeiten pro 1878 . . . . .	1948 "	60 "
" V. Für Wasserbauten überhaupt und diesfalls zu pflegende Vorarbeiten . . . . .	2500 "	— "
" VI. Reisekosten . . . . .	300 "	— "
	Summe .	106256 fl. 60 fr.

## In der Bedeckung.

Rubrik I. Sann-Regulirung.	
Post 1. Vervollständigungsarbeiten:	
a) Beitrag des Aerars . . . . .	9250 fl.
b) " der concurr. Bezirke . . . . .	4733 "
	13983 fl.
Post 2. Erhaltungsarbeiten:	
a) Einnahmen aus den Nutzungen . . . . .	500 fl.
b) Beitrag des Aerars . . . . .	900 "
c) " der concurr. Bezirke . . . . .	1813 "
	3213 "
Rubrik II. Sann-Regulirung:	
a) Beitrag des Aerars . . . . .	4000 fl.
b) " der concurr. vier Bezirke . . . . .	1778 $\frac{1}{3}$ "
c) " " " 22 Gemeinden . . . . .	1778 $\frac{1}{3}$ "
	7557 "
Zusammen .	24753 fl.

Somit ist als Abgang einzustellen 81503 fl. 60 fr.

## 100.

Der Landtag beschließt:

Murregulirung.

Es werde der Gemeinde Graz zu den Kosten der Regulirung des rechten Murrufers von der Radekybrücke aufwärts bis zur alten Ufermauer oberhalb der Albrechtsbrücke zu den bereits in der Sitzung vom 5. April 1876

bewilligten . . . . .	11054 fl.
noch ein weiterer Beitrag zu den Mehrkosten bewilligt mit . . . . .	8002 "
wornach ein Gesamtbeitrag von . . . . .	19056 fl.

entfällt, welcher mit dem vom Aerare zugesicherten Beitrag in gleicher Höhe ist; da nun bereits im Vorjahre zu diesem Zwecke ein Betrag von 11000 fl. in's Präliminare eingestellt wurde, so wäre pro 1878 noch der Restbetrag per 8056 fl. unter Capitel IV, Titel II, Rubrik II einzustellen.

## Rechenchaftsbericht.

Der Landtag beschließt:

Zum Rechenchaftsberichte des Landes-Ausschusses Seite 15 bis 28.

1. Die Mittheilungen des Landes-Ausschusses unter den Marginalien:

Gröbminger und Obdacher Bezirksstraße I. Classe,  
 Correction der Weiz-Gleisdorfer Straße,  
 Correction der Bezirksstraße I. Classe von Lind über Murau,  
 Umlegung der Fehring-Hartberger Bezirksstraße,  
 Zufahrtstraßen zu den Bahnhöfen der Salzburg-Tiroler Bahn,  
 " " " " " " Salzammergut " "  
 Zufahrtstraße zum Bahnhofe Weißenbach,  
 Zeltweger Bahnhof-Zufahrtstraße,  
 Schwamberger " "  
 Neumarkter Bahnhof-Zufahrtstraße,  
 Frohnleitner " "  
 Polstrauer " "  
 Brücke über die Paff bei Riezdorf und Umlegung der Straße von St. Martin  
 bis Letusch,  
 Fahrstraße von Leutsch bis zum Eingange des Logarthales,  
 Weiz-Klamm-Straße,  
 Stainz-Wald-Troger Straße,  
 Straße von der Knollmühle bis Virkfeld längs der Feistritz und Alpsteig-Straße,  
 Straßenanlage zur Verbindung der Kronprinz Rudolf-Station Weißenbach mit der  
 Lauffner Straße,  
 Kalsdorf-Ferniger Murbrücke,  
 Eintheilung und Markirung der Bezirksstraßen nach dem metrischen Maße,  
 Subventionen für Bezirksstraßen I. Classe,  
 werden zur Kenntniß genommen.

2. Der Bericht über die an verschiedene Bezirke bewilligten Subventionen:

Für die Bezirksstraßen II. Classe,  
 Subventionen für durch Hochwasser beschädigte Straßen und  
 Bergsturz bei Steinbrück,

wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.

3. Für die zur Unterstützung wegen Hochwasser erlittenen Schaden bewilligten

800 fl. den Gemeinden Gams und Wildbach,

600 " dem Bezirke Gonobitz,

300 " " " Gröbming,

800 " " " Rindberg,

1000 " " " Mahrenberg,

1000 " " " Marburg,

250 " " " Windischfeistritz,

800 " " " Neumarkt,

wird dem Landes-Ausschusse die Idemnität ertheilt.

4. Die Mittheilungen im Rechenschaftsberichte über

Mur-Regulirung von der Radekybrücke abwärts bis zur Landesgrenze, Drau-Regulirung, a) zwischen Pettau und Puchdorf, b) bei Untertäubling, werden zur Kenntniß genommen und für die anerlaufenen Mehrkosten an den Landesfond per 92 fl. die nachträgliche Genehmigung erteilt.

5. Die weiteren Mittheilungen über

- Sava-Regulirung bei Michalovec und Lotsch, dann bei Rann und Brückl, zwischen Gurkfeld und Rann,
- Pöbniß-Regulirung,
- Palten-Regulirung,
- Sann-Regulirung und
- Gnns-Regulirung,

werden zur Kenntniß genommen und für den anlässlich der Verheerungen durch Hochwasser zu den provisorischen Schutzhauten bewilligten Beitrag per 300 fl. die nachträgliche Genehmigung erteilt.

6. Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, an die hohe Regierung das Ansuchen zu stellen:

- a) Selbe wolle den von der Reichsvertretung bereits bewilligten Eisenbahnbau der Linie Mürzzuschlag-Neuberg ebethunlichst zur Ausführung bringen.
- b) Die beiden von Seite des Landtages schon mehrmals befürworteten Eisenbahnlinien Gills-Unterdrauburg, sowie die östliche Linie österreichische Grenze, Radfersburg-Friedau, nochmals beim hohen Reichstage beantragen.

102.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für das Jahr 1878, Cap. IV „Landescultur“, Titel 6 „Andere Auslagen für Landescultur“, wird in dem Erforderniß: Voranschlag Cap. IV, Titel 6 „Andere Auslagen für Landescultur“.

Rubriken I bis VII gleich den Anträgen des Landes-Ausschusses mit	19268 fl.
der Bedeckung:	
Rubriken I bis III mit	2008 „
somit mit einem Abgange von	17260 „

genehmigt.

103.

Der Landtag beschließt zum Rechenschaftsbericht Seite 28 und zur Petition Nr. 30: Rechenschaftsbericht.

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, ob und in wieferne eine zweckmäßigere Vertheilung der zu Landesculturzwecken in der Rubrik I, Post 1 (Subvention für die Landwirthschafts-Gesellschaft mit 5000 fl.), VII, Post 1 (landwirthschaftliche Zeitung mit 3000 fl.) und Post 2 (Prämien für landwirthschaftliche Ausstellungen mit 1000 fl.) eingestellten Beträge zu bewerkstelligen sei, und wird demselben zu diesem Zwecke die Petition des Vereines zur Hebung der Pferdezuucht zur allfälligen Berücksichtigung abgetreten.

104.

Voranschlag Cap. IV „Bildungszwecke“, Titel 14 „Berg- und Hüttenbauschule in Leoben“.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für das Jahr 1878, Cap. IV „Bildungszwecke“, Titel 14 „Berg- und Hüttenbauschule in Leoben“, wird mit folgenden Ansätzen genehmigt:

Erforderniß.

A. Ordentliches Erforderniß:

I. Befoldungen und Remunerationen . . . . .	3400 fl.
II. Löhnungen . . . . .	210 „
III. Amts- und Unterrichts-Erforderniß . . . . .	500 „
IV. Beheizung und Beleuchtung . . . . .	125 „
V. Miethzinse . . . . .	420 „
VI. Häuserfordernisse . . . . .	75 „
VII. Inventar . . . . .	250 „
VIII. Versicherungs-Gebühren . . . . .	6 „
IX. Diäten und Reisekosten . . . . .	— „
X. Verschiedene Auslagen . . . . .	100 „

B. Eventuelles Mehrerforderniß:

XI. Honorar für den Rechnungsführer und Theuerungsbeiträge . . . . .	300 „
Summe . . . . .	5386 fl.

Bedeckung.

Staats-Subvention . . . . .	2000 „
Es ergibt sich somit ein Abgang von . . . . .	3386 fl.

105.

Rechenschaftsbericht.

Der Landtag beschließt zum Rechenschaftsbericht pag. 5 bezüglich der Berg- und Hüttenbauschule in Leoben:

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, seine Bemühungen wegen besserer localer Unterbringung der Anstalt fortzusetzen.

106.

Voranschlag Cap. VI „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 6 „Waisenfond“.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für das Jahr 1878, Cap. VI „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 6 „Waisenfond“, wird mit dem Erforderniß und der Bedeckung von . . . . . 22130 fl. genehmigt.

107.

Voranschlag Cap. VI „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 7 „Innerösterreichischer Invalidenfond“.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für das Jahr 1878, Cap. VI „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 7 „Innerösterreichischer Invalidenfond“, wird mit dem Erfordernisse und der Bedeckung von . . . . . 535 fl. genehmigt.

108.

Voranschlag Cap. VI, Titel 8 „Judenburger Kreisinvalidenfond“.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für das Jahr 1878 Cap. VI „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 8 „Judenburger Kreis-Invalidenfond“, wird mit dem Erforderniß und der Bedeckung von . . . . . 853 fl. genehmigt.

109.

Der V o r a n s c h l a g der steierm. Landesfonde für das Jahr 1878, Cap. IV Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke", Titel 9 „Andere Wohlthätigkeitszwecke", wird mit folgenden Ansätzen genehmigt:

Voranschlag Cap. VI, Titel 9 „Andere Wohlthätigkeitszwecke“.

Erforderniß.

Rubrik I—IV gleich wie im Prälminare des Landes-Ausschusses	480 fl.
„ V. Beiträge, mit Weglassung der Post 9	5297 „
„ VI. Außerordentliches Erforderniß:	
1. (Uebereinstimmend mit dem Landes-Ausschusse)	935 „
2. Sonstige wohlthätige Beiträge nach Ermessen des Landes-Ausschusses	600 „
Zusammen	<u>7312 fl.</u>

Bedeckung:

I—V	480 fl.
Es ergibt sich somit ein Abgang von	<u>6832 fl.</u>

110.

Der Landtag beschließt:

Petition des steirischen Privatbeamten-Unterstützungsvereines in Graz um

Der Petition des steirischen Privatbeamten-Unterstützungs-Vereines in Graz um Gewährung einer Subvention aus Landesmitteln, wird keine Folge gegeben.

111.

Der Landtag beschließt:

Rechenschaftsbericht, betreffend die Feststellung des Armenvermögens.

Zum Rechenschaftsbericht Seite 29 und 30.

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, seine Bemühungen wegen genauer Feststellung des Armenvermögens im Lande fortzusetzen und in Erwägung zu ziehen, in welcher Weise überhaupt eine genaue Rechnungslegung und Controle bezüglich der in Verwaltung der Gemeinden befindlichen öffentlichen Gelder unbeschadet der Autonomie derselben in wirksamer Weise zu erzielen sei.

112.

Der Landtag beschließt:

Rechenschaftsbericht, betreffend die Gebahrung des Dreimillionen-Anlehens der Stadt Graz.

Zum Rechenschaftsbericht, Seite 43, vorlestes und letztes Alinea.

Da der Gemeinderath der Stadt Graz mit Außerachtlassung der ihm durch Landtags-Beschluß vom 20. März 1876 auferlegten und von ihm übernommenen Verpflichtung den Rechenschaftsbericht an den Landtag über die Gebahrung mit dem 3 Millionen-Darleihen noch nicht vorgelegt hat, so wird der Landes-Ausschuß beauftragt:

Die Stadt Graz in geeigneter Weise zur Erfüllung dieser Verpflichtung zu verhalten.

111

11. Sitzung am 21. April 1877.

113.

Der Landtag beschließt:

Straseneinräumer.

1. Die Verfügung des Landes-Ausschusses vom 16. August 1876, Z. 9011, wird genehmigt, zufolge welcher von den bewilligten Subventionen für Bezirksstraßen I. Classe die für im Laufe des Jahres nicht gelieferten Schotter und sonstige nicht

bewirkte Leistungen entfallenden Beträge in Abzug gebracht und rückbehalten werden, und nur bezüglich der Bauten eine Uebertragung der Subvention und nur dann bewilligt wird, wenn grundhäftig nachgewiesen wird, daß die Ausführung im laufenden Jahre nicht möglich war.

2. Der Landesfond übernimmt ein Dritteltheil der Straßeneinräumer-Lohnungen für Bezirksstraßen I. Classe zu Gunsten jener Bezirke, welche

- a) die mit dem Erlasse des Landes-Ausschusses vom 9. April 1876, Z. 4149, bekannt gegebenen, von dem hohen Landtage in der 13. Sitzung am 3. April 1876 beschlossenen Bestimmungen bezüglich der Straßeneinräumer vollständig erfüllen;
- b) die nach diesen Bestimmungen erforderliche und in dem Ausweise B angeführte Anzahl von Straßeneinräumern permanent anstellen, und
- c) dieselben mit einem über Einvernehmung der Bezirks-Ausschüsse von dem Landes-Ausschusse mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse zu bestimmenden Jahreslohne entlohnen, welcher in der Regel für Obersteiermark mit 300 fl., für Mittelsteiermark mit 240 fl. und für Untersteiermark mit 216 fl. zu bemessen ist.

3. Der Landes-Ausschuß wird mit der Durchführung dieser Beschlüsse beauftragt.

114.

Boranschlag Cap. V „Bildungszwecke“, Titel 1 „Stiftungen und Stipendien“.

Der Boranschlag der steierm. Landesfonde für das Jahr 1878, Cap. V „Bildungszwecke“, Titel 1 „Stiftungen und Stipendien“, wird mit folgenden Ansätzen bewilligt:

Erforderniß.	
Rubrik I bis XVII nach dem Antrage des Landes-Ausschusses . . . . .	16902 fl.
Außerordentliches Erforderniß.	
Rubrik XVIII bis XXIX nach dem Antrage des Landes-Ausschusses . . . . .	4800 „
Gesamt-Erforderniß . . . . .	21702 fl.

Bedeckung.

Rubrik I bis VII nach dem Boranschlage . . . . .	1070 fl.
Abgang . . . . .	20632 fl.

115.

Boranschlag Cap. V, Titel 2 „Beiträge an l. f. Bildungsanstalten“.

Der Boranschlag der steierm. Landesfonde für das Jahr 1878, Cap. V „Bildungszwecke“, Titel 2 „Beiträge an l. f. Bildungsanstalten“, wird mit dem unbedeckten Erfordernisse von 5500 fl. genehmigt.

116.

Petitionen des steierm. Gewerbevereines und des steierm. Kunstvereines.

Der Landtag beschließt:  
Die Petitionen des steierm. Gewerbevereines um eine Subvention von 1000 fl. für seine Mädchenarbeits- und Fortbildungsschule, und des steierm. Kunstvereines um Beschaffung eines Betriebs- und Reservefondes, und des steierm. Kunstvereines um Bethheiligung an der zur Beschaffung eines Betriebs- und Reservefondes eröffneten Subscription, werden abgewiesen.

117.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für das Jahr 1878, Cap. V „Bildungszwecke“, Titel 3 „Beiträge für Wissenschaft und Kunst“, wird mit folgenden Beträgen genehmigt: Voranschlag Cap. V, Titel 3 „Beiträge für Wissenschaft und Kunst“.

**Erforderniß.**

Rubrik I nach dem Landes-Voranschlage . . . . . 2870 fl.

**Außerordentliches Erforderniß.**

Nach dem Voranschlage . . . . . 2800 "

Gesamt-Erforderniß . . . . . 5670 fl.

Bedeckung. Keine.

Abgang . . . . . 5670 fl.

118.

Der Landtag beschließt:

Den Petitionen

des academischen Lesevereines in Graz um eine Subvention,  
des Thomas Jančić um eine Remuneration,  
des Franz Vorbely um Erhöhung seines Gehaltes und den Titel Hausinspector, und  
des Dr. Nischorn um Erhöhung der Jahresdotation für die mineralogische  
Sammlung am Joanneum,

Petitionen des akad. Leservereines in Graz, des Thomas Jančić, des Franz Vorbely und des Dr. Nischorn.

wird keine Folge gegeben.

119.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für das Jahr 1878, Cap. V „Bildungszwecke“, Titel „Joanneum“, wird mit folgenden Ansätzen genehmigt: Voranschlag Cap. V, Titel 4 „Joanneum“; Rechenschaftsbericht.

**Erforderniß.**

Rubrik I bis IV nach dem Voranschlage mit . . . . . 21114 fl.

Rubrik V, Post 1, nach Ausscheidung der für den verstorbenen botanischen Gärtner Johann Schneller mit 708 fl. angelegten Pension, im Uebrigen nach dem Voranschlage mit . . . . . 8933 ,

Rubrik VI bis XIII nach dem Voranschlage mit . . . . . 14038 ,

Gesamt-Erforderniß . . . . . 44085 fl.

**Bedeckung.**

Rubrik I bis III nach dem Voranschlage . . . . . 3692 fl.

Abgang . . . . . 40393 fl.

II. Zum Rechenschaftsberichte Seite 3 und 4 beschließt der Landtag:

Die Berichte in Betreff der technischen Hochschule, des Joanneums, Landesarchives, Münzen- und Antiken-Kabinetes, der naturwissenschaftlichen Sammlungen, des zoologischen Museums und der Bibliothek werden zur Kenntniß genommen.

120.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für das Jahr 1878, Cap. V „Bildungszwecke“, Titel 5 „Oberrealschule“ wird mit Voranschlag Cap. V, Titel 5 „Oberrealschule“; Rechenschaftsbericht.

dem Erfordernisse von . . . . . 40197 fl.

der Bedeckung von . . . . . 5520 ,

somit dem Abgange von . . . . . 34677 ,

genehmigt.



## II. Zum Rechenschaftsberichte Seite 4 beschließt der Landtag:

Die Auflassung der Parallellassen, dann die Erhöhung des Schulgeldes in den Classen der Unterrealschule auf 20 fl. und in den Classen der Oberrealschule auf 24 fl. wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.

## 121.

Boranschlag Cap. V, Titel 7 „Realgymnasium und Bürgergerchulen“.  
Der Boranschlag der steierm. Landesfonde für das Jahr 1878, Cap. V „Bildungs- zwecke“, Titel 6 „Realgymnasien und Bürgergerchulen“, wird mit folgenden Ansätzen genehmigt:

## Erforderniß.

A.	Realgymnasium in Pettau	. . . . .	12520 fl.
B.	Oberrealschule in Leoben	. . . . .	21160 „
C.	Bürgergerchule in Judenburg	. . . . .	8525 „
D.	„ „ Fürstenfeld	. . . . .	7240 „
E.	„ „ Hartberg	. . . . .	6936 „
F.	„ „ Radkersburg	. . . . .	7382 „
G.	„ „ Gillsi	. . . . .	7470 „
H.	„ „ Graz	. . . . .	8790 „
I.	„ „ Voitsberg	. . . . .	6820 „
	Gesammt-Erforderniß	. . . . .	86843 fl.

## Bedeckung.

A.	Realgymnasium in Pettau	. . . . .	5000 fl.
B.	Oberrealschule in Leoben	. . . . .	8200 „
C.	Bürgergerchule in Judenburg	. . . . .	1100 „
D.	„ „ Fürstenfeld	. . . . .	700 „
E.	„ „ Hartberg	. . . . .	600 „
F.	„ „ Radkersburg	. . . . .	700 „
G.	„ „ Gillsi	. . . . .	1000 „
H.	„ „ Graz	. . . . .	1700 „
I.	„ „ Voitsberg	. . . . .	500 „
	Summe der Bedeckung	. . . . .	19500 fl.
	Abgang	. . . . .	67343 fl.

## 122.

Der Landtag beschließt:

Landes-Bürgergerchule u. Turn-  
gerchule in Hartberg.

- a) Der Antrag, den Jahresbeitrag der Stadtgermeinde Hartberg für Unterrichts-erfordernisse der Landes-Bürgergerchule daselbst vom Jahre 1878 angefangen von 500 fl. auf 300 fl. herabzusetzen, wird abgelehnt.
- b) Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, die Kosten der Errichtung der Turnhalle bis zu dem Betrage von 500 fl. auf den Landesfond zu übernehmen.
- c) Der Bericht wird zur Kenntniß genommen, die Einstellung eines Betrages von 120 fl. zur Unterstützung dürftiger Besucher des Fortbildungscurses an den Landes-Bürgergerchulen wird abgelehnt.

123.

Der Landtag beschließt zum Rechenschaftsberichte Seite 5: Rechenschaftsbericht.

Die Errichtung eines Curſes für den deutsch-slovenischen Sprach-Unterricht am Realgymnasium Pettau, die Bewilligung einer Jahres-Remuneration hiefür mit 100 fl., die Verlegung der Hauptferien an den landsch. Bürgerschulen in Graz und Cilli auf die Zeit vom 16. Juli bis 15. September, dann die Erhöhung der Jahresremunerationen des Religionslehrers an den Bürgerschulen zu Radkersburg und Voitsberg auf je 180 fl., werden zur genehmigenden Kenntniß genommen.

124.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für das Jahr 1878, Cap. V Voranschlag Cap. V, Titel 8  
 „Bildungszwecke“, Titel 8 „Bildergalerie und Zeichnungsakademie“ wird mit folgenden „Bildergalerie und Zeich-  
 Ansätzen genehmigt: nungsakademie“; Rechen-  
schaftsbericht.

Erforderniß.

Rubrik I bis X nach dem Voranschlage . . . . . 8708 fl.

Bedeckung.

Rubrik I bis III nach dem Voranschlage . . . . . 583 fl.

Abgang . . . 8125 fl.

II. Zum Rechenschaftsberichte Seite 6, beschließt der Landtag:

Die Einhebung einer Einschreibgebühr mit jährlichen 1 fl. an der Akademie wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.

125.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für das Jahr 1878, Cap. V Voranschlag Cap. V, Titel 15  
 „Bildungszwecke“, Titel 15 „Theater“, wird mit folgenden Ansätzen genehmigt: „Theater“.

Erforderniß.

Rubrik I bis XI nach dem Voranschlage . . . . . 5693 fl.

Bedeckung.

Rubrik I bis IV nach dem Voranschlage . . . . . 8542 fl.

Ueberschuß . . . 2849 fl.

126.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für das Jahr 1878, Cap. V Voranschlag Cap. V, Titel 9  
 „Bildungszwecke“, Titel 9 „Taubstumm-Lehranstalt“, wird in „Taubstummlehranstalt.

dem Erforderniß von . . . . . 19788 fl.

der Bedeckung von . . . . . 5295 „

mit einem Abgange von . . . . . 14493 „

genehmigt.

127.

Der Landtag beschließt:

Den Erben Florian und Friedrich Neuhold in Graz sei für die Zuwendung Spenden und Geschenke an die  
 des vom Herrn Adalbert Neuhold, gewesenen Banquier in Graz, für Schulzwecke im Taubstummlehranstalt.  
 Allgemeinen gespendeten Betrages von 1000 fl.; ebenso dem Herrn Franz Sal. Prugger,  
 gewesenen Director der Anstalt, für sein neuerlich dem Taubstumm-Institute in groß-  
 mütthiger Weise gemachtes Geschenk eines Sparcasse-Capitales von 5000 fl. der Dank  
 auszusprechen.

128.

Rechenschaftsbericht.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses wird unter besonderer Beziehung auf die in demselben angeführte, vom Director der Anstalt mit den Zöglingen der obersten Abtheilung unternommene und durch ihn bestrittene Excursion zu sehr befriedigender Kenntniß genommen.

129.

Boranschlag Cap. V, Titel 10 „Hufbeschlags- und Thierheilanstalt“; Rechenschaftsbericht.

I. Der Boranschlag der steierm. Landesfonde für das Jahr 1878, Cap. V „Bildungszwecke“, Titel 10 „Hufbeschlags- und Thierheilanstalt“, mit

dem Erfordernisse von . . . . .	8958 fl.
der Bedeckung von . . . . .	4397 „
somit dem Abgange von . . . . .	4561 „

genehmigt.

II. Zum Rechenschaftsbericht Seite 7, betreffend die Hufbeschlags- und Thierheilanstalt, beschließt der Landtag:

Der Landes-Ausschuß werde beauftragt: „Ueber eine durch die Erfahrungen der letzten Jahre gebotene Reform, unter Inanspruchnahme des Staates, Anträge in der nächsten Session zu stellen“.

130.

Boranschlag Cap. V, Titel 11 „Gymnastische Bildungsanstalten“.

Der Boranschlag der steierm. Landesfonde für das Jahr 1878, Cap. V „Bildungszwecke“, Titel 11 „Gymnastische Bildungsanstalten“, wird mit folgenden Ansätzen genehmigt:

Erforderniß.

A. Reitschule . . . . .	1280 fl.
B. Turnschule . . . . .	5589 „
C. Fechtchule . . . . .	105 „
D. Tanzschule . . . . .	210 „
Summe . . . . .	<u>7184 fl.</u>

Bedeckung.

A. Turnschule . . . . .	400 fl.
Abgang . . . . .	<u>6784 fl.</u>

131.

Boranschlag Cap. V, Titel 12 „Landes-Ackerbauschule in Grottenhof“.

I. Der Boranschlag der steierm. Landesfonde für das Jahr 1878, Cap. V, „Bildungszwecke“, Titel 12 „Landes-Ackerbauschule in Grottenhof“, wird mit

dem Erforderniß von . . . . .	8930 fl.
der Bedeckung von . . . . .	2113 „
somit dem Abgange von . . . . .	6817 „

genehmigt.

II. Der Landtag beschließt:

Rechenschaftsbericht.

Der Rechenschaftsbericht Seite 7 bezüglich der Landes-Ackerbauschule in Grottenhof wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.

## 132.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für das Jahr 1878, Cap. V Normalchulfond.  
„Bildungszwecke“, Titel 16 „Normalchulfond“, wird mit folgenden Ansätzen genehmigt:

## Erforderniß.

Rubrik I, Post 1. Substitutionsgebühren der Aushilfelehrer für Bezirkschul- Inspectoren . . . . .	4840 fl.
„ I, Post 2. Ueberschüsse an den steierm. Landeschulfond . . . . .	206 „
„ II, Ruhe- und Versorgungsgenüsse . . . . .	2909 „
Summe . . . . .	7955 fl.

## Bedeckung.

Rubrik I bis IV laut Präliminare . . . . .	7955 fl.
--	----------

## 133.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für das Jahr 1878, Cap. V Landeschulfond.  
„Bildungszwecke“, Titel 17 „Steierm. Landeschulfond“, wird mit folgenden Ansätzen bewilligt:

## Erforderniß.

Rubrik I. Systemisirte Gehalte und Functionszulagen des Lehrpersonales der allgemeinen öffentlichen Volksschulen . . . . .	760000 fl.
„ II. Dienstalterszulagen . . . . .	40000 „
Rubrik III. 1. Remunerationen für Leistungen im Lehrfache an Industrie- Lehrerinnen . . . . .	42600 „
2. Für Parallelklassen . . . . .	7000 „
3. Für Unterricht in einer fremden Sprache an den Mädchen- Volkss- und Bürgerschulen in Graz und Marburg . . . . .	400 „
„ IV. Unterstützungen des activen Lehrpersonales in Krankheits- oder anderen unverschuldeten Unglücksfällen bei besonderer Würdigkeit und Dürftigkeit . . . . .	1000 „
„ V. Dotation der Bezirkslehrer-Bibliotheken . . . . .	4000 „
„ VI. Kosten der Abhaltung der Bezirkslehrer-Conferenzen, einschließ- lich der den Mitgliedern zu gewährenden Reisekosten-Entschädigungen . . . . .	8000 „
„ VIII. Druckkosten . . . . .	500 „
„ IX. Mehraufwand für Neubesetzungen . . . . .	30000 „
Summe . . . . .	893500 fl.

## Bedeckung.

Rubrik I. Zuschüsse des allgemeinen steierm. Schullehrer-Pensionsfondes . . . . .	30000 fl.
„ II. Zuschüsse der Bezirkscassen . . . . .	312000 „
„ III. Sonstige Zuschüsse . . . . .	4500 „
„ IV. Auf besonderen Rechtstiteln beruhende Beiträge . . . . .	12000 „
„ V. Gebahrungs-Ueberschüsse des steierm. Normalchulfondes . . . . .	200 „
„ VI. Zuschüsse des steierm. Landesfondes zu Titel 9, Seite 57 . . . . .	534800 „
Summe . . . . .	893500 fl.

## 134.

Rechenschaftsbericht.

Der Landtag beschließt zum Rechenschaftsbericht, Seite 10 „Volkschulen“:  
Stand der Schule ist zur Kenntniß zu nehmen.

Stand der Lehrkräfte. Die getroffenen Vereinbarungen über Gesuche um Gehaltsvorschüsse zur genehmigenden Kenntniß.

Aufwand für Volkschulen. Betreffs der Abwicklung der von früher bestandenen Forderungen an die Bezirksschulфонде zur befriedigenden Kenntniß.

Bezüglich der vom Landes-Ausschuß erteilten Zustimmung zu vielen, streng genommen über die Befugnisse der Bezirks-Schulräthe hinausgehenden Ausgaben der Bezirks-Schulfondsgelder, sowie der Zustimmung des Landes-Ausschusses zur Abschreibung eines Betrages von 638 fl. für den Bezirksschulfond Liezen aus Anlaß eines Cassa-Einbruches, bei welchem ein Verschulden weder des Bezirksschulrathes noch des Steueramtes vorhanden, wird die genehmigende Kenntniß beantragt.

Das k. k. Unterrichts-Ministerium hat angeordnet, daß die Bezirks-Lehrerconferenzen auch außerhalb des Schulbezirkes abgehalten werden können. Der Landes-Ausschuß hat jedoch die Zahlung der dadurch für Lehrerconferenzen erwachsenen Mehrauslagen abgelehnt, welches zur genehmigenden Kenntniß beantragt wird.

Die steierm. Sparcasse hat zur Unterstützung dürftiger Gemeinden bei Schulbauten eine Schenkung von 60.000 fl. gemacht, wofür derselben der Dank ausgesprochen wird.

## 135.

Voranschlag des Schullehrer-Pensionsfondes.

Der Voranschlag des steierm. Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1878 wird mit folgenden Ansätzen genehmigt:

## Erforderniß.

1. Pensionen der Lehrer . . . . .	32000 fl.
2. „ für Lehrerwitwen . . . . .	11000 „
3. Erziehungsbeiträge . . . . .	3500 „
4. Abfertigungen und Sterbequartale . . . . .	2000 „
5. Quieszenten-Gehalte . . . . .	600 „
6. Verschiedene zufällige Auslagen . . . . .	200 „
7. Diurnen . . . . .	— „
8. Amts- und Kanzleierfordernisse . . . . .	200 „
9. Remunerationen . . . . .	100 „
Summe . . . . .	49600 fl.

## Bedeckung.

1. Activinteressen . . . . .	22000 fl.
2. 10percentige Carentaxen . . . . .	4000 „
3. 2percentige Gehaltseinlässe . . . . .	13000 „
4. Verlaßhalbpercente . . . . .	56000 „
5. Vermächtnisse und Geschenke . . . . .	— „
6. Verschiedene zufällige Einnahmen . . . . .	— „
7. Gewinn vom Schulbüchererschleiß . . . . .	2500 „
Summe . . . . .	97500 fl.

	Uebertrag	97500 fl.
Von den Einnahmen sind zur Bedeckung der Ausgaben nicht geeignet, die 10%igen Carenztaxen per	4000 fl.	
und der Gewinn vom Schulbücherverschleiß per	2500 „	6500 fl.
Mithin bleibt Bedeckungsrest		91000 fl.
gegenüber das Erforderniß per		49600 „
bleibt Gesamt-Ueberschuß		41400 fl.

136.

Der Landtag beschließt:

Der Rechnungsabluß des steierm. Schullehrer-Pensionsfondes pro 1876 wird genehmigt.

Rechnungsabluß des Schullehrer-Pensionsfondes.

137.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Frauenvereines für Kinderbewahr-Anstalten um Bewilligung des Fortbezuges der Remuneration für Kindergärtnerinnen wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

Petition des Frauenvereines für Kinderbewahr-Anstalten.

138.

Petition des Ortsschulrathes Pischätz um Abschreibung eines Schuldbetrages von 1179 fl. 72 kr. dahin erledigt, daß die Capitalszahlung nicht, wohl aber die Zinszahlung nachgesehen werde und der Landes-Ausschuß zu Folge Beschlusses vom 6. April, Z. 107, auf die Zubaltung der zugestandenen Ratenzahlungen einzuwirken habe.

Petition des Ortsschulrathes Pischätz.

139.

Die Petitionen der Bezirksvertretungen Mariazell und Mürzzuschlag in Sachen der Beitragsleistung der Bezirkscaffen zum Bezirksschulfondes im Jahre 1875, werden dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Würdigung abgetreten.

Petitionen der Bezirksvertretung Mariazell und Mürzzuschlag.

140.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für das Jahr 1878, Cap. VI „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 3 „Allgemeines Krankenhaus“, wird mit dem Erfordernisse von 167540 fl. der Bedeckung von 152996 „ somit dem Abgange von 14544 „ genehmigt.

Voranschlag Cap. VI, Titel 3 „Allg. Krankenhaus“; Rechnungsbericht.

II. Zum Rechenschaftsbericht Seite 30 beschließt der Landtag:

- a) Die im Rechenschaftsberichte (Seite 30) erwähnten Bauperstellungen in der Gesamtsumme von 6431 fl. 53 kr. werden zur genehmigenden Kenntniß genommen.
- b) Die für die Neumöblirung der Naturalwohnungen der Sekundärärzte erwachsenen Kosten von 395 fl. werden genehmigt.
- c) Die mit der Schwestergemeinde gepflogene Abrechnung, betreffend den Inventarsersatz mit dem zu Gunsten des Landesfondes ermittelten Betrage von 8448 fl. 76 kr. wird genehmigt.

- d) Die für die innere Organisation der Verwaltung vom Landes-Ausschusse bewilligte Erhöhung der Remuneration des provisorischen Rechnungsführers auf monatlich 60 fl. und eines Diurnums auf 1 fl. 20 kr., sowie die provisorische Bestellung eines Directions-Adjunkten mit einer Jahres-Remuneration von 500 fl. und dem Genuße einer Naturalwohnung wird genehmigt.
- e) Die der Ordensgemeinde der barmherzigen Schwestern bewilligte weitere Gratification von 150 fl. für jedes Quartal und eines größeren Holz- und Kohlenausmaßes wird genehmigt.
- f) Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, die Verhandlungen bezüglich der Errichtung einer psychiatrischen Klinik an der Beobachtungs-Abtheilung mit der hohen Regierung fortzusetzen.
- g) Das mit der Direction des Grazer kaufmännischen Vereines getroffene Uebereinkommen, Seite 32, wird genehmigt.

141.

Boranschlag Cap. VI, Titel 1  
 „Gebär- und Findelhaus“;  
 Rechenschaftsbericht.

I. Der Boranschlag der steierm. Landesfonde für das Jahr 1878, Cap. VI „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 1 „Gebär- und Findelhaus“, wird mit dem Erfordernisse von . . . . . 34991 fl.  
 der Bedeckung von . . . . . 20493 „  
 somit dem Abgange von . . . . . 14498 „  
 genehmigt.

II. Zum Rechenschaftsbericht Seite 32 beschließt der Landtag:

Indem der Landtag die Verfügung, daß in Zukunft nach Ungarn zuständige Schwangere in das Gebärhaus nur gegen Selbstzahlung, und ungarische Findlinge in die Findel-Anstalt gar nicht mehr aufgenommen werden, zur Kenntniß nimmt, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, diese Verfügung der hohen Statthalterei und dem hohen Unterrichts-Ministerium unter Bekanntgabe der Motive mitzutheilen und die Verhandlungen zur Hereinbringung der Rückstände durch die hohe Regierung fortzusetzen.

142.

Boranschlag Cap. VI, Titel 2  
 „Irrenhaus am Feldhof“.

I. Der Boranschlag der steierm. Landesfonde für das Jahr 1878, Cap. VI „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 2 „Irrenhaus am Feldhof“, wird mit dem Erfordernisse von . . . . . 122777 fl.  
 der Bedeckung von . . . . . 124559 „  
 somit dem Ueberschusse von . . . . . 1782 „  
 genehmigt.

II. Zum Rechenschaftsbericht Seite 34 beschließt der Landtag:

- a) Die durch die Zwangsarbeits-Anstalt Messendorf effectuirte Anschaffung von Bett- und Leibeswäsche im Betrage von 4363 fl.; dann die Herstellung von 6950 Ellen Leinwand um den Betrag von 2439 fl. 61 kr., von 80 Stück Strohsäcken um 228 fl. und Bettfournituren zc. um 382 fl., die Anschaffung von 10 Stück Weinfässern um den Preis von 682 fl. und einer neuconstruirten Feuerspritze um 1200 fl., sowie die Beistellung eines leichteren Wagens um den Preis von 450 fl. werden genehmigt.

- b) Das Uebereinkommen mit den barmherzigen Schwestern wegen Uebernahme der Dekonomie-, Magazin-, Küchen- und Wärterdienste auf der Frauen-Abtheilung wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.
- c) Die Errichtung einer Irrenhausfiliale in Rankowitz, und die diesbezüglich mit der Visitatorin der barmherzigen Schwestern wegen Verpflegung, Wartung, ärztlicher Behandlung u. getroffenen Vereinbarungen, sowie die für Beistellung der ersten Inventars-Einrichtung effectuirtcn Auslagen per 1332 fl., werden zur genehmigenden Kenntniß genommen.

143.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für das Jahr 1878, Cap. VI, Voranschlag Cap. VI, Titel 4  
 „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 4 „Landes-Siechenhäuser“, wird mit „Landes-Siechenhaus“; Re-  
 dem Erfordernisse von . . . . . 57.222 fl. chenchaftsbericht.  
 der Bedeckung von . . . . . 38.305 „  
 somit dem Abgange von . . . . . 18.917 „  
 genehmigt.

II. Zum Rechenschaftsbericht Seite 36 beschließt der Landtag :

Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, den drei Verwaltern der Landes-Siechenhäuser das Quartiergeld von je 200 fl. bereits vom 1. Jänner 1877 an zum Bezuge anzuweisen.

144.

Der Landtag beschließt:

Petition der Stadtgemeinde  
Marburg.

Die Petition der Stadtgemeinde Marburg, daß wenigstens einer der bestehenden Landes-Siechen-Anstalten eine solche Einrichtung gegeben werde, um daselbst auch unverträgliche und sittlich verkommene Sieche unterbringen und in gehöriger Zucht halten zu können, wird dem Landes-Ausschusse unter Hinweisung auf den Landtagsbeschuß vom 22. Oktober 1869, Art. II, zum Berichte und Antrage in der nächsten Session abgetreten.

145.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für das Jahr 1878, Cap. VI, Voranschlag Cap. VI, Titel 5  
 „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 5 „Deffentliche Armenpflege“, wird „Deffentliche Armenpflege“;  
 mit dem Erfordernisse von . . . . . 270035 fl. Rechenschaftsbericht.  
 der Bedeckung von . . . . . 650 „  
 somit dem Abgange von . . . . . 269385 „  
 genehmigt.

II. Zum Rechenschaftsbericht Seite 39 beschließt der Landtag :

Die Bewilligung eines unverzinslichen Vorschusses an das Krankenhaus in Pettau von 2800 fl., rückzahlbar in Quartalsraten à 200 fl., so wie das mit der Schwester-gemeinde getroffene Uebereinkommen betreffs der Krankenpflege und der VerSpeisung in diesem Krankenhause wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.

146.

Der Landtag beschließt:

Deffentlicher Sanitätsdienst.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, neuerdings an die hohe Regierung das dringende Ersuchen um Vermehrung der Sanitätsbezirke und der im öffentlichen Sanitätsdienste angestellten Personen zu richten.



147.

Rechenschaftsbericht.

Der Landtag beschließt zum Voranschlage: „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“. (Cap. VI, Titel 1 bis inclusive 5), dann zum Rechenschaftsbericht (Seite 30 bis incl. 42):

Der Landtag nimmt das aus dem Rechenschaftsbericht zu entnehmende Streben, die möglichsten Ersparungen und einen geregelten Geschäftsgang in den Landes-Wohlthätigkeitsanstalten zu erzielen, zur befriedigenden Kenntniß.

148.

Voranschlag Cap. VI, Titel 10 „Sanitätszwecke“.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für das Jahr 1878, Cap. VI „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 10 „Sanitätszwecke“, wird mit dem unbedeckten Erfordernisse von . . . . . 378 fl. genehmigt.

149.

Voranschlag Cap. VI, Titel 11 „Impfkosten“.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für das Jahr 1878, Cap. VI „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 11 „Impfkosten“, wird mit dem unbedeckten Erfordernisse von . . . . . 1300 fl. genehmigt.

150.

Voranschlag Cap. X „Gefälle“, Titel „Mühlaufergeld“, „Musik-Imposto“, „Equivalent für aufgehobene Gefälle“.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für das Jahr 1878, Cap. X „Gefälle“, wird mit folgenden Ansätzen genehmigt:

	Titel: Mühlaufergeld.	
Erforderniß:	Keines.	
Bedeckung:	Gefällsertrag . . . . .	10000 fl.
Ueberschuß . . . . .		10000 „
	Titel: Musik-Imposto.	
Erforderniß:	Keines.	
Bedeckung:	Gefällsertrag . . . . .	4000 fl.
Ueberschuß . . . . .		4000 „
	Titel: Equivalent für aufgehobene Gefälle.	
Erforderniß:	Keines.	
Bedeckung:	Entschädigung für die seit Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer im Jahre 1829 aufgehobenen Landes-Gefälle . . . . .	161758 fl.
Ueberschuß . . . . .		161758 „

151.

Schlußanträge.

Der Landtag beschließt:

- a) Auf Grund der gefaßten Beschlüsse werde der Voranschlag der steierm. Landesfonde für das Jahr 1878 in dem Erfordernisse auf . . . . . 3,917.830 fl. und in der Bedeckung auf . . . . . 2,039.341 „ festgestellt.
- b) Zur Deckung des hiernach bleibenden Abganges per . . . . . 1,878.489 „ wird eine 38 %ige Umlage auf die directen Steuern sammt allen landesfürstlichen Zuschlägen bewilligt.

- c) Der durch diese Umlage nicht bedeckte Betrag ist mittelst einer schwebenden Schuld aufzubringen.
- d) Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, für diese Schuld, sowie für das mittelst Nachtrags-Credits für 1877 zur Bestreitung des Kaufschillinges für die Villa Hygiea in Neuhaus zur Aufnahme bewilligte Darleihen von 30000 fl. erforderlichen Falles die Realitäten und Effecten des Landes zu verpfänden und hiezu die Allerhöchste Genehmigung einzuholen.
- e) Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, zu erheben, welche von den in den Landes-Voranschlag aufgenommenen Ausgaben nicht in der Landesordnung gegründet sind, sondern allenfalls auf einem Vertrage beruhen oder freiwillig geleistet werden, hierüber in der nächsten Session zu berichten und die Anträge zu stellen, ob und in welchem Maße dießfalls entweder eine gänzliche Auflassung oder allenfalls eine Beschränkung eintreten könne?
- f) Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, auf Grundlage seines über die wirtschaftliche Lage des Landes und Landesfondes in dieser Session erstatteten Berichtes die eingehenden Studien und Erhebungen insbesondere in der Richtung, inwieweit in der Vergangenheit Ausgaben, welche sich als bleibende, auch der fernen Zukunft zum Vortheil gereichende Capitals-Investitionen darstellen, aus den laufenden ordentlichen Einkünften bestritten worden sind, fortzusetzen und dem nächsten Landtage Pläne und Vorschläge für eine einheitliche und umfassende Creditoperation, in welche insbesondere auch diese Capitals-Investitionen ganz oder zum Theile einzubeziehen wären, vorzulegen.

## 152.

Der Landtag beschließt das Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, wodurch das Gesetz vom 16 October 1869 (L.-G. u. B.-Bl. Nr. 46) über Eisenbahn-Zufahrtsstraßen abgeändert wird.

Gesetz, womit das Gesetz vom 16. October 1869 über Eisenbahn-Zufahrtsstraßen abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Die im § 1 des Gesetzes vom 16. October 1869 (L.-G. u. B.-Bl. Nr. 46) angeordnete Concurrenz wird für die nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes neu herzustellenden oder im Sinne des § 7 des citirten Gesetzes umzulegenden oder zu reconstruirenden Eisenbahn-Zufahrtsstraßen dahin abgeändert, daß die Kosten der Herstellung, Umlegung oder Reconstitution zu je einem Drittel vom Landesfonde, von den theilhaftigen Bezirken und von der Eisenbahn-Unternehmung zu bestreiten sind.

Artikel II. Der Landes-Ausschuß kann auf Grundlage der Banpräliminarien und Kostenüberschläge von den Bezirken und von der Eisenbahn-Unternehmung angemessene Vorschüsse auf Rechnung der Concurrenzbeiträge verlangen und sind nach Vollendung des Baues die Concurrenzbeiträge derselben an den Landesfond zu entrichten.

Artikel III. Auch zu den Kosten der Erhaltung der neu herzustellenden, umzulegenden oder zu reconstruirenden Zufahrtsstraßen, sowie zu den Kosten der bereits bestehenden Zufahrtsstraßen, dieselben mögen laut § 4 des Gesetzes vom 16. October 1869 (L.-G. u. B.-Bl. Nr. 46) als Bezirksstraßen I. oder II. Classe behandelt werden, kann die Eisenbahn-Unternehmung zu einer Beitragsleistung beigezogen werden.

Artikel IV. Die politische Bezirksbehörde hat zur Erörterung der Nothwendigkeit der Herstellung oder Umlegung einer Eisenbahn-Zufahrtsstraße und deren Richtung, oder zur Erörterung der Nothwendigkeit der Reconstruction einer solchen (Art. I), ferner zur Erörterung des von Seite der Eisenbahn-Unternehmung zu leistenden, der Bedeutung der Straße entsprechenden Beitrages zu den Kosten der Erhaltung der im Art. III erwähnten Zufahrtsstraßen über Verlangen des Landes-Ausschusses eine Commission abzuhalten und dabei auf ein gütliches Uebereinkommen zwischen den Betheiligten thunlichst hinzuwirken.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Commission hat der Landes-Ausschuß im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei zu entscheiden.

Wenn zwischen dem Landes-Ausschusse und der k. k. Statthalterei ein Einverständnis nicht erzielt wird, so ist der Act dem k. k. Ministerium des Innern vorzulegen, welches einverständlich mit dem k. k. Handels-Ministerium in letzter Instanz zu entscheiden hat.

Artikel V. Alle Anordnungen des Gesetzes vom 16. October 1869 (E.-G. u. B.-Bl. Nr. 46), insoweit sie nicht durch dieses Gesetz abgeändert werden, bleiben in Wirksamkeit.

Artikel VI. Mein Minister des Innern und Mein Minister des Handels sind mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

## 153.

Petition des Schuldieners  
Antloga.

Die Petition des Schuldieners Antloga um Dienstzeiteinrechnung wird dem Bittsteller mit der Weisung zurückgestellt, daß es ihm freistehe, gelegentlich seiner einstigen Pensionirung seine Bitte wieder zu erneuern.

# Index über die Beschlüsse.

Die Zahlen zeigen die Nummern der Beschlüsse.

<b>A.</b>		Eisenbahnen . . . . .	101
Abtretung einer ländsch. Grundfläche in der Gemeinde Oberpremsstätten . . . . .	4	Eisenbahn-Zufahrtsstraßen . . . . .	152
Ackerbauschule in Grottenhof . . . . .	49, 131	Eisenerz . . . . .	16
Activ- und Passivinteressen . . . . .	75	Ennsufererschutzbauten . . . . .	9
Äquivalent für aufgehobene Gefälle . . . . .	150	Esbacher Durchstich . . . . .	66, 67
Aichhorn, Dr. . . . .	118	<b>F.</b>	
Agnoscirung von Wahlen . . . . .	1, 2	Fechtclub . . . . .	141
Andere Auslagen für Landes-Cultur . . . . .	102	Feldbach, Zufahrtsstraße . . . . .	3
Anlehen, drei Millionen, der Stadt Graz . . . . .	112	Feuerwache . . . . .	30, 94
Anstellung des Lehrpersonales . . . . .	37	Feuerwehr . . . . .	94
Antloga Anton . . . . .	153	Frauenverein für Kinderbewahranstalten . . . . .	137
Armenpflege . . . . .	145	Forderungen des Landes . . . . .	138
Armenvermögen . . . . .	111	Forste . . . . .	81
Aufnahme in den Heimatsverband . . . . .	8	<b>G.</b>	
Aufgenommene und angelegte Capitalien . . . . .	87	Gebär- und Findelhaus . . . . .	141
<b>B.</b>		Gebühr für die Aufnahme in den Heimats- verband . . . . .	8
Beamten, steierm. . . . .	62	Gefälle . . . . .	150
Beiträge für l. f. Bildungsanstalten . . . . .	115	Geldforderungen, Gesetz, betreffend die Herein- bringung u. s. w. . . . .	14
„ „ die Ennsufererschutzbauten . . . . .	9	Gemeindeumlagen . . . . .	16
„ „ Wissenschaft und Kunst . . . . .	117	Gendarmeriebequartierung . . . . .	91
Bendl Aloisia . . . . .	28	Gewerbereine, steierm. . . . .	116
Berg- und Hüttenbauschule in Leoben . . . . .	104, 105	Glacisgründe . . . . .	89
Bezirksstraßen . . . . .	25, 27, 39, 101, 113	Goriupp Maria . . . . .	34
Bezirksumlage für Stainz . . . . .	5	Graz, Drei-Millionen-Anlehen . . . . .	112
Biersteuer . . . . .	15, 23	„ Gemeindestatut . . . . .	43
Bildergalerie und Zeichnungsakademie . . . . .	124	„ Realitäten . . . . .	79
Birkfeld . . . . .	7	„ Veräußerung eines Gemeindevermögens . . . . .	13
Borbely Franz . . . . .	118	„ Verpfändung von Realitäten u. s. w. . . . .	43
Bürgerschulen und Realgymnasien . . . . .	121	Graz-Nadegunder Bezirksstraße . . . . .	27
<b>C.</b>		Greis-Sachsenfelder Straße . . . . .	20
Creditsoperationen und Capitalsgebahrung . . . . .	86—88	Gröbming . . . . .	44, 60
<b>D.</b>		Grottenhof . . . . .	49, 131
Dotationen an den Grundentlastungsfond . . . . .	84	Grundentlastungsfond . . . . .	70, 71, 84
Drauregulirung . . . . .	65	Gymnastische Bildungsanstalten . . . . .	130
<b>E.</b>		<b>H.</b>	
Eibiswald . . . . .	6	Heimatsverband . . . . .	8
Einschränkung der Schulpflichtigkeit . . . . .	44	Hereinbringung von Geldforderungen . . . . .	14

Hochwasser . . . . . 101  
 Fußbeschlags- und Tierheilanstalt . . . . . 129  
 Hühnerberg-Straße . . . . . 25  
 Hundesteuer für Deutsch-Feistritz . . . . . 22  
 " für Oberwölz, Sichtenwald, Fehring,  
 und Seltweg . . . . . 21  
 Hygiea-Villa in Neuhaus . . . . . 19

**J.**

Jagd- und Wildschäden, Gesetz, betreffend . . . 40  
 Jancić Thomas . . . . . 118  
 Impfkosten . . . . . 149  
 Invalidenfond, innerösterreichischer . . . . . 107  
 " Zudenburger . . . . . 108  
 Invasionsforderung . . . . . 47  
 Joanneum . . . . . 119  
 Irennhaus am Feldhof . . . . . 142  
 Irennhaus-Filiale in Lantowitz . . . . . 142

**K.**

Kaufschillinge . . . . . 86  
 Klotz Sophie . . . . . 29  
 Kobera Antonia . . . . . 56  
 Kollmann Laura . . . . . 57  
 Krankenhaus, allgemeines . . . . . 140  
 " in Pettau . . . . . 145  
 Kreis-Invalidenfond, Zudenburger . . . . . 108  
 Kriegsprästationsobligationen . . . . . 89  
 Kugelmayer Amalia . . . . . 35  
 Kunstverein, steiern. . . . . 116

**L.**

Landes-Ackerbauschule in Grottenhof 49, 131, 132  
 " Bürgerschule in Hartberg . . . . . 122  
 Landes-Cultur . . . . . 98-103  
 " Pensionsfond . . . . . 82, 83  
 " Quartierfond . . . . . 80  
 " Stiechenhäuser . . . . . 143, 144  
 " Schulfond . . . . . 133  
 " Umlage . . . . . 151  
 " Vertretung . . . . . 72  
 " Verwaltung . . . . . 73  
 Landsch. Feuerwache . . . . . 30, 94  
 " Militärstiftungsplätze . . . . . 64  
 " Realitäten . . . . . 76-81  
 Lehrerernennungsrecht . . . . . 37  
 Leseverein in Graz . . . . . 118  
 Leoben, Berg- und Hüttenbauschule . . . . . 104, 105  
 Lahnitzthaler Straße . . . . . 26

**M.**

Mahrenberg . . . . . 42  
 Marburg . . . . . 36, 144

Marein, St., bei Erlachstein . . . . . 69  
 Mauthgebühren . . . . . 20  
 Messendorf . . . . . 142  
 Mühlaufergeld . . . . . 150  
 Müller Julie . . . . . 32  
 Murau . . . . . 52  
 Murquai . . . . . 89  
 Murregultrung . . . . . 10, 12, 68, 100  
 Musik-Zinposito . . . . . 150

**N.**

Normal-Schulfond . . . . . 132  
 Neuhaus . . . . . 19, 77, 89  
 Neuthor-Gründe . . . . . 89

**O.**

Oberfeising . . . . . 42  
 Oberrealschule . . . . . 120  
 Obst- und Weinbauschule in Marburg 36, 74, 89

**P.**

Paffail-Weizklamm-Straße . . . . . 24  
 Petitionen  
 des Dr. Nischhorn . . . . . 118  
 des N. Antloga . . . . . 153  
 des steiern. Beamtenvereines . . . . . 62  
 der N. Wendel . . . . . 28  
 des Bezirksausschusses Aflenz . . . . . 47  
 " " Felzbach . . . . . 17  
 " " von Graz und Weiz . . . . . 27  
 " " Gröbming . . . . . 60  
 der Bezirksvertretungen Maria-Zell und  
 Würzschlag . . . . . 139  
 der Bezirksvertretung und St.-G. Pettau 46  
 des J. Borbely . . . . . 118  
 des steiern. Fechtclubs . . . . . 33  
 der L. Feuerwächter . . . . . 31  
 des Frauenvereines für Kinderbewahran-  
 stalten . . . . . 137  
 der Gemeinden Kerschbach, Pretsch u. s. w. 26  
 der Gemeinde Mahrenberg . . . . . 42  
 " " Murau . . . . . 52  
 " " Uebelbach . . . . . 41  
 " " Tronkau und Ofseg . . . . . 53  
 mehrerer Gemeinden der Bezirke Schladming,  
 Gröbming, Trdnung und Aufsee . . . . . 44  
 des Gemeinderathes Graz . . . . . 43  
 der Gemeindevertretungen von Engelsdorf,  
 Liebenau, Neudorf und Thondorf . . . . . 12  
 des steiern. Gewerbevereines . . . . . 116  
 der Maria Goriupp . . . . . 34  
 der Th. Jancić . . . . . 118  
 der S. Klotz . . . . . 29  
 der N. Kobera . . . . . 56

<b>Petitionen</b>		<b>Schullehrerpensionsfond:</b>	
der L. Kollmann . . . . .	57	Rechnungsabschluss . . . . .	136
der A. Kugelmeyer . . . . .	35	Voranschlag . . . . .	135
des steierm. Kunstvereines . . . . .	116		
des Lehrervereins in Cilli und Pettau . . . . .	45	<b>I.</b>	
des akad. Lesevereines in Graz . . . . .	118	Taubstummenlehranstalt . . . . .	126—128
der J. Müller . . . . .	32	Täublinger Durchstich . . . . .	38
der Ortsgemeinde St. Georgen ob Murau . . . . .	61	Theater . . . . .	125
" " Schlag im Bezirke Feldberg . . . . .	63	Tobelbad . . . . .	18, 78
des Ortsschulrathes Pischküh . . . . .	138	Turnhalle in Hartberg . . . . .	122
des steierm. Privatbeamten-Unterstützungsvereines . . . . .	110		
des F. Reidinger . . . . .	30	<b>II.</b>	
der J. Roqueroel . . . . .	55	Pfereschuhbauten . . . . .	51
der Stadtgemeinde Cilli . . . . .	54	Umlagen, Bezirks . . . . .	5
" " Marburg . . . . .	144	Unterstützung des activen Lehrpersonales . . . . .	11
der M. Bandelli . . . . .	59		
des Dr. Walbhäusl . . . . .	18	<b>B.</b>	
der K. Wruß . . . . .	58	Bandelli M. . . . .	59
<b>Polizei . . . . .</b>	<b>90—94</b>	Versuchstation, önologische . . . . .	36
		Verzehrssteuer . . . . .	41
<b>K.</b>		Volksschulen . . . . .	134
Nadmer . . . . .	16	Volkss- und Bürgerschulen . . . . .	37
Nann . . . . .	15, 50	Voranschlag des Grundentlastungsfondes . . . . .	70
Realitäten, landsch. . . . .	76—81	" " Landesfondes 72—112, 114—151	
Realgymnasien und Bürgerschulen . . . . .	121	Vorspann . . . . .	95, 96
Realgymnasium in Pettau . . . . .	46, 123		
Rechnungsabschluss des Grundentlastungsfondes . . . . .	71	<b>W.</b>	
Reform der Grundbücher . . . . .	89	Wahlagnoscirungen . . . . .	1, 2
Regulirungen . . . . .	101	Waisenfond . . . . .	106
Roqueroel F. . . . .	55	Walbhäusl Dr. . . . .	18
Rückehaltene und rückbezahlte Capitalien . . . . .	88	Wasserbau . . . . .	99
		Weizklamm . . . . .	24
<b>E.</b>		Wernsee . . . . .	10
Sanitätsdienst . . . . .	146	Wohltätigkeitszwecke, andere . . . . .	109
Sanitätszwecke . . . . .	148	Wruß K. . . . .	58
Sauerbrunn . . . . .	76, 89		
Saveregulirungsbauten . . . . .	50	<b>Z.</b>	
Schloßberg . . . . .	89	Zeichnungsakademie . . . . .	124
Schlussanträge . . . . .	151	Zufahrtsstraßen:	
Stainz . . . . .	5	zum Bahnhofe Feldbach . . . . .	3
Stiftungen und Stipendien . . . . .	114	" " Wieselndorf-Preding . . . . .	39
Strafanstalt Rankowitz . . . . .	97	Zufällige Einnahmen und Ausgaben . . . . .	85
Straßenbau . . . . .	98	Zuschläge zu den directen Steuern . . . . .	6, 7
Straßeneinräumer . . . . .	113	Zwänglingsverpflegskosten . . . . .	92, 143
Straßenangelegenheiten . . . . .	101	Zwangsarbeitsanstalten . . . . .	93, 96
Schub . . . . .	90, 96		